

BIV - Grün-Alternativer Verein
zur Unterstützung von Bürger/innen-Initiativen
c/o Grüner Klub im Parlament, 1017 Wien

19. Bericht über das Jahr 2009

Inhaltsverzeichnis:

I.	Zusammenfassung	4
	1. Finanzen	4
	2. Inhaltliches	4
	3. Organisatorisches	6
	4. Zur Detaildarstellung (Punkte II, III, IV, V des Berichts)	6
II.	Zusagen	8
	241a/2008 A 26-Westring Linz - Erweiterung	8
	242a/2006 Wiederaufnahme und Umwidmung Donaubrücke Traismauer.....	8
	257/2006 und 257a/2009 Abfallverbrennung in Pitten - Erweiterung	9
	270a/2009 UVP-Verfahren 3. Piste – Erweiterung für SV	10
	288a/2009 Murauen Graz-Werndorf Enteignung.....	10
	289b/2009 Forum Wissenschaft und Umwelt – Donauregulierung	10
	294/2008 und 294a/2009 Kulturförderung für Freies Radio Agora.....	10
	302/2009 Gasdampfkraftwerk Klagenfurt	11
	305/2009 Umfahrung Mistelbach	11
	306/2009 Steinbruch Meidling	12
	308/2009 Wohnblöcke statt Gründerzeitvilla in Pressbaum	13
	309/2009 Bleiberecht einer vierköpfigen Familie	13
	310/2009 Steinbruch Steinegg.....	14
	311/2009 Transparenz und Agrargemeinschaften	15
	312/2009 S 1 Vösendorf-Schwechat „Auflagenkontrolle“.....	15
	313/2009 Transparenz bei Vertragsverletzungsverfahren.....	16
	314/2009 S 1 Schwechat –Süßenbrunn (Lobautunnel).....	16
	315/2009 und 315 a/2009 Unsachliche Arbeitslosengeld-Berechnung.....	17
	316/2009 BI Vernetzungstreffen	17
	317/2009 Waldviertler Natursteine versus BI Steinegg	17
	BIV 319/2009 S37 Broschüre	18
	320/2009 Pro Ludwigshof	19
	321/2009 UVP-Verfahren S7	19
	322/2009 Augartenspitz Wien.....	20
	323/2009 Lech/Tirol	21
	324/2009 A5 Nord Mitte	21

III. Ablehnungen.....	23
303/2009 Diskriminierung gleichgeschlechtlicher P im Fremdenrecht.....	23
318/2009 Schadenersatz für Baumfällung.....	23
IV. Andere Erledigungen von Ansuchen und laufende Verfahren	24
240/2004 Beschwerde beim EGMR „Ehe für gleichgeschlechtliche Paare“.....	24
243/2005, 243a/2006, 243b/2007, 243c/2008 Feinstaubklage Graz.....	24
247/2005, 247a/2005, 247b/2008 Schweinezucht Harm/Pyhra	25
259/2006 und 259a/2007 Niederlassungsrecht für Angehörige österr StaatsbürgerInnen.....	25
263/2006 IG Kultur-Gehörlosentheater ARBOS	26
264/2006 und 264a/2008 Plastikpelletsanlage und Sondermüllbehandlungsanlage Wels	26
267/2006 Wasserkraftwerk im Natura 2000-Gebiet Schwarze Sulm/Stmk	26
282/2007 Wasserkraftwerk Inn	27
286/2008 und 286a/2009 BIGAS - Erweiterung	27
288/2008 Murauen Graz-Werndorf UVP-Verfahren	28
292/2008 Verfahrensteilnahme LKW-Fahrverbot	29
296 und 296a/2008 Beschädigtenrente für Mauritius-Internierte	29
297/2008 S 10 Mühlviertelstraße Verkehrsforum	29
298/2008 Probebohrungen für S37 in Perchau	29
299/2008 Freies Radio Salzkammergut.....	29
301/2008 Arzt gegen SVA wegen E-Card	30
304/2009 Kalkabbau Wolfsattel	30
307/2009 Gleichbehandlung von Eigentum und Miete bei Befreiung von der GIS.....	30
V. Finanzbericht	32
Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für den Berichtszeitraum 1.1.2009 bis 31.12.2009	32
Gesamtbericht BIV-Finzen vom 1.1.1992 bis 31.12.2009	38

I. Zusammenfassung

1. Finanzen

Im Jahre 2009 wurden 23 Neuansuchen und 9 Erweiterungs- bzw Umwidmungsansuchen an den BIV-Vorstand herangetragen. Aufgrund der hohen Finanzansuchen wurden Gelder in der Höhe von € 88.892,60 zugesagt (in nur zwei Fällen erfolgte eine Ablehnung). Damit wurde Restguthaben aus den Vorjahren vergeben, aber auch ein Vorgriff auf das erste Halbjahr 2010 gemacht. Dies muss durch eine besonders sparsame Vergabe im ersten Halbjahr 2010 wettgemacht werden.

An Abgeordnetenbeiträgen wurden insgesamt € 48.718,93 an den BIV überwiesen (in zwei Tranchen im Juni und Dezember). An zugesagten Geldern wurden von den Initiativen tatsächlich € 53.891,59 abgerufen.

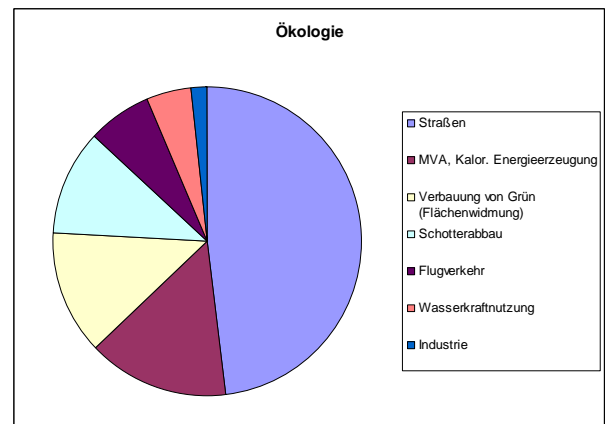
Am Anfang des Jahres 2009 betrug das Bankguthaben € 114.873,50, am Ende des Jahres € 109.937,30. Davon sind € 99.149,29 bereits an Initiativen vergeben.

2. Inhaltliches

2.1. Thematische Verteilung der Zusagen

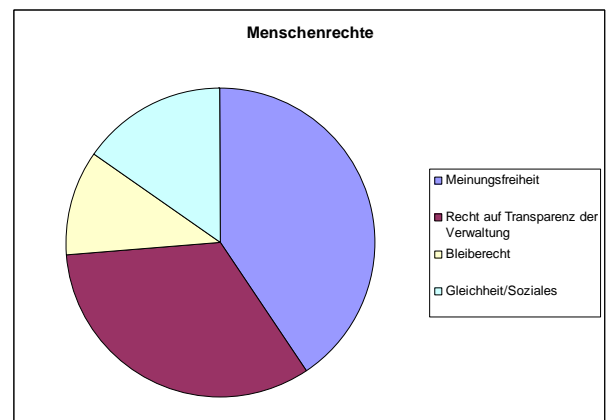
Ökologie: Die Zusagen verteilen sich auf den rechtlichen Widerstand gegen umweltbeeinträchtigende Vorhaben wie folgt:

Straßen	€ 34.349,00
MVA, Kalor. Energieerzeugung	€ 10.400,00
Verbauung von Grün (Flächenwidmung)	€ 9.346,00
Schotterabbau	€ 7.811,20
Flugverkehr	€ 4.800,00
Wasserkraftnutzung	€ 3.500,00
Industrie	€ 1.106,40



Menschenrechte: Die Zusagen verteilen sich auf die Verteidigung folgender Menschenrechte wie folgt:

Meinungsfreiheit	€ 7.000,00
Recht auf Transparenz der Verwaltung	€ 5.720,00
Bleiberecht	€ 1.940,00
Gleichheit/Soziales	€ 2.620,00



Aufgrund der hohen Zusagen für die Mitwirkung in Straßengenehmigungsverfahren sah sich der BIV-Vorstand veranlasst, einen Informationsaustausch mit den RechtsanwältInnen und ExpertInnen dieser Initiativen zur optimalen Ressourcennutzung durchzuführen. Zu diesem Zweck fand in Kooperation mit der Verkehrssprecherin und der Umweltsprecherin des Grünen Klubs eine Veranstaltung am 4.3. 2010 im Palais Epstein mit insgesamt 17 TeilnehmerInnen statt.

2.2. Erfolge/Misserfolge

Erfolge:

Ökologie:

Besonders erfreulich ist, dass das BMLFUW in letzter Instanz das Ansuchen um Nutzung der **Schwarzen Sulm** für die Energiegewinnung ablehnte: Der irreversiblen Zerstörung des Natura 2000-Gebiets stehe nur eine geringe Energieausbeute gegenüber. Allerdings reichte der Projektwerber Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof ein (siehe Punkt IV. 267/2006).

Einen Zwischenerfolg beim Verwaltungsgerichtshof konnte die Bürgerinitiative gegen den **Steinbruch Meidling/NÖ** erzielen. Der VwGH befand die Verweigerung der Parteistellung durch die Behörde als rechtswidrig. Das Verfahren wird nun in erster Instanz fortgeführt (siehe Punkt III. 306/2009).

Die Initiative zum Erhalt der Grünfläche und des Denkmals **Villa Seewald in Pressbaum** war mit ihrem Rechtsmittel gegen die Baugenehmigung erfolgreich. Die Baugenehmigung wurde von der Landesaufsichtsbehörde aufgehoben, allerdings reichte der Projektbetreiber dagegen eine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde ein (siehe Punkt III. 308/2009).

Menschenrechte:

Erfolgreich war der **Arzt**, der sich gegen eine Vertragskündigung wegen Verweigerung der **e-Card** zur Wehr setzte. In zweiter Instanz nahm die Sozialversicherungsanstalt die Kündigung zurück (siehe Punkt IV. 301/2008).

Erfolgreich berief sich auch ein „Drittstaatsangehöriger“ auf sein auf EU-Recht gegründetes **Niederlassungsrecht**. Der EuGH und in weiterer Folge der Verwaltungsgerichtshof stellten klar, dass es ohne Belang ist, dass die Eheschließung zwischen EU-Bürgerin und Drittstaatsangehörigen erst nach Einreise des Drittstaatsangehörigen nach Österreich erfolgt ist. Entgegenstehendes österr. Recht werde verdrängt (siehe Punkt III 259/2006).

Im Berichtszeitraum bzw kurz danach hat sich auch in den **zwei EGMR-Beschwerden**, die der BIV mitfinanziert etwas getan: Zur EGMR-Beschwerde „Ehe für gleichgeschlechtliche Paare“ fand im Feber 2010 die Verhandlung in Straßburg statt. Der Beschwerdeführer brachte vor, dass auch das neu beschlossene Eingetragene Partnerschaftsgesetz menschenrechtswidrig sei (siehe Punkt IV. 240/2004). In der Rechtssache Schweinezucht Harm/Pyhra wegen überlanger Verfahrensdauer wurde die Republik Österreich zur Äußerung bis zum 9.4.2010 aufgefordert (siehe Punkt IV. 247/2005).

Misserfolge:

Ökologie:

Im Jahre 2009 kam die **Feinstaubklage Graz** innerstaatlich zu einem endgültigen negativem Abschluss. Trotz fortgesetzter und massiver Überschreitung der Feinstaubgrenzwerte und

rechtswidriger Untätigkeit der Behörden war es nicht gelungen, eine gerichtliche Feststellung zu erwirken, dass für künftige gesundheitliche Schäden wegen dieser Grenzwertüberschreitungen die Republik und das Land Steiermark haften. Der OGH forderte nämlich den Nachweis einer konkreten Schadensgefahr für den Kläger und die Darlegung der einzelnen fehlenden behördlichen Schritte. Trotz einer Schutzgesetzverletzung (Grenzwerte im Immissionsschutzgesetz-Luft) wurde dem Kläger also die Beweislast aufgebürdet. Die Aarhus-Konvention (Recht des Bürgers/der Bürgerin, Umweltrechtsverletzungen vor Gericht geltend zu machen) wie auch EU-Recht (Recht auf gerichtliche Prüfung von Aktionsplänen nach der Luftqualitäts-RL) wurde übergangen. Das ÖKO-Büro hat das Verfahren in seiner Beschwerde an das UNECE-Büro in Genf wegen Nichtumsetzung der Aarhus-Konvention durch Österreich aufgenommen (siehe Punkt III. 243/2005).

Nicht verhindert werden konnte die Zerstörung von Natura 2000-Gebiet durch die **Donaubrücke Traismauer in NÖ**. Das rechtliche Engagement der Bürgerinitiativen führte lediglich zu größeren Ausgleichsmaßnahmen und damit zu einer Verteuerung der Trasse (siehe Punkt III, 242a/2006).

Der Umweltsenat und der Verwaltungsgerichtshof bestätigten die Genehmigung der steirischen Landesregierung für die **Kraftwerke an der Mur südlich von Graz**: Die Strecke sei ohnehin nicht in ökologisch gutem Zustand, die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen umfassend. In der Interessensabwägung sei zu Recht die CO₂-freie und verbrauchernahe Stromerzeugung ins Treffen geführt worden. Das Enteignungsverfahren ist noch anhängig (siehe Punkt IV. 288/2008 und Punkt III 288a/2008).

Menschenrechte:

Die Judikatur zum neuen **Bleiberecht** startete restriktiv. Der Verwaltungsgerichtshof bestätigte die Ausweisung einer indischen Familie trotz sehr guter Integration, da der Aufenthalt in Österreich nur aufgrund von Asylstreckungsanträgen, die sich in der Folge als unberechtigt herausgestellt hätten, fußte. Die behördliche Ausweisung stehe im Einklang mit den öffentlichen Interessen „an der Aufrechterhaltung eines geordneten Fremdenwesens“ (siehe Punkt III. 309/2009).

Keinen Erfolg war auch den Bemühungen beschieden, für zwei **Mauritius-Internierte** eine Beschädigtenrente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz zu erwirken. Der Verwaltungsgerichtshof bestätigte die Rechtsauffassung der Behörde (siehe Punkt IV. 296/2008).

3. Organisatorisches

Der Verwaltungsaufwand für die Homepagebetreuung und Buchhaltung belief sich auf € 608,80, das sind 1,13% der Auszahlungen des BIV an Initiativen im Jahre 2009.

Der Vorstand dankt Charlotte Ullah für die exakte Buchführung, den Entwurf des Finanzberichts und die Unterstützung im Schriftverkehr.

4. Zur Detaildarstellung (Punkte II, III, IV, V des Berichts)

Per 31.12.2009 hatte der BIV insgesamt **55** laufende Fälle. Alle Zusagen und Ablehnungen des Jahres 2009 werden in den Punkten II und III dargestellt. In Punkt IV werden alle sonstigen Fälle, in denen sich 2009 Nennenswertes getan hat, dargestellt.

Damit soll den GeldgeberInnen auf Euro und Cent vermittelt werden, wofür das Geld ausgegeben wurde, aber auch was damit bewirkt werden konnte. Der Bericht soll aber auch der Information der einschlägigen ökologischen und menschenrechtsbewegten Initiativen dienen. Ein intensiverer Informationsaustausch innerhalb der Initiativen und der ExpertInnen wäre wünschenswert.

Punkt V, der Finanzbericht, folgt der bewährten Gliederung.

II. Zusagen

241a/2008 A 26-Westring Linz - Erweiterung

1. Das Straßenprojekt, für das der BIV im Jahre 2008 schon € 3.000,-- zugesagt hatte, wurde gestückelt. Es wird derzeit der Südteil verhandelt (Donaubrücke Richtung Bahnhof). Die Bürgerinitiative gegen den Westring Linz ersuchte um Geld für eine fachliche Stellungnahme zur Verkehrsentwicklung. Dr Macoun von der TU Wien hatte dafür Kosten idHv € 8.000,-- veranschlagt.

2. Beschluss des BIV vom Feber 2009: „Der BIV übernimmt einen Beitrag idHv € 4.000,--. Hinsichtlich der Erfolgsaussichten bei UVP-Verfahren zu Straßenprojekten wird auf den Jahresbericht 2008 verwiesen (VwGH-Erkenntnis S 1 West).“

3. Die Auflage der Projekts und die Stellungnahmen dazu erfolgten im Sommer 2009. Das Gutachten Macoun wurde vorgelegt, Hauptaussagen sind:

- Die Entscheidungsgrundlagen des Projekts beruhen auf falschen und überhöhten Annahmen zur Mobilitätszunahme bis 2025 (25% Wachstum), zu engen Systemabgrenzungen (nur Linzer Stadtgebiet) und ungeeigneten Modellrechnungen (Modell VISEM/VISUM).
- Aber selbst die von der ASFINAG prognostizierten Verkehrsmengen zeigen keinerlei Entlastung des Linzer Straßennetzes gegenüber dem Ist-Zustand.

Beispiele: Dametzstraße Ist 20 500 Kfz/Tag, mit A26 22 000 Kfz/Tag

Nibelungenbrücke 47 000 Kfz/Tag, mit A26 47 100 Kfz/Tag

- Bei den Umweltauswirkungen Lärm und Abgase werden nur Zusatzbelastungen berücksichtigt, statt umwelthygienisch begründete Grenzwerte zu betrachten. Nur zwei Leitsubstanzen werden untersucht (NO₂ und Feinstaub), alles andere, zB Ozon wird nicht berücksichtigt. Die Wirkungen von Kurzeitspitzen und die höhere Empfindlichkeit von sensiblen Personen werden ausgeklammert.

Das Umweltbundesamt merkte in seiner Stn zur UVE an, dass das Nutzen-Kosten-Verhältnis weit unter 1 liege. Das Umweltamt der Stadt Linz merkte in seiner Stellungnahme an, dass das Straßenprojekt im Bereich der Landesregierung zu einer relevanten Überschreitung des Immissionsgrenzwertes für Feinstaub führe.

Der BIV zahlte die zugesagten € 4.000,-- für das Gutachten aus.

242a/2006 Wiederaufnahme und Umwidmung Donaubrücke Traismauer

1. Der Akt wurde im Mai 2009 mit einem Guthaben idHv € 3.040,-- geschlossen, weil die dotierten Rechtsschritte (Anfechtung der Trassen-VO und Berufung Rodungsverfahren) schon längst gesetzt, die Mittel aber nicht abgerufen worden waren. Nunmehr langte von einer der Begünstigten die Bitte ein, die Verlustkosten aus dem Enteignungsverfahren idHv € 610,60 an die Republik und € 1.106,40 an die ASFINAG zu übernehmen. Da der VwGH-Entscheid bereits im Juni gefallen war, war mit Verzugszinsen zu rechnen.

2. Der Fall wurde wieder aufgenommen und für die Begleichung der Verlustkosten aus dem Enteignungsverfahren umgewidmet. Es wurden die Kosten in der Höhe von € 610,60 und

1.106,40 beglichen, gesamt € 1.717,00. Die Verzugszinsen wurden nicht übernommen, weil vermeidbar.

3. Siehe zuletzt den Bericht im Jahresbericht 2007, Seite 20 f. Der BIV hatte für die Verfahren insges € 7. 720,-- zugesagt. Davon wurden inklusive das Jahr 2009 € 6.397,-- abgerufen.

Verfahrensbilanz: Sowohl die Anfechtung der Trassen-VO als auch die Beschwerde gegen den naturschutzrechtlichen Bescheid wurden vom VfGH wegen unrechtmäßiger Konstituierung der Bürgerinitiativen zurückgewiesen (V 14/07 vom 1.10.2007, B 149/07 vom 1.10.2007). Die Beschwerde gegen die Enteignung W wurde abgewiesen: VwGH 2007/06/0257 vom 23.6.2009. Hier kam es zu einer inhaltlichen Prüfung der vorgebrachten Argumente. Auch eine EU-Beschwerde führte nicht zum gewünschten Erfolg.

Obwohl die Trasse fast zur Gänze durch Natura 2000-Gebiet führt, wurde sie genehmigt. Effekt der Beteiligung waren nur umfangreichere Ausgleichsmaßnahmen. So hält der Rechnungshof in seinem Bericht Bund 2008/5, BMVIT „Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit im Straßenbau in Österreich“ fest, dass die Kosten für ökologische Ausgleichsmaßnahmen im Schnitt 10% ausmachten, im Fall der Donaubrücke Traismauer hätten sie aber 17,9% der Gesamtkosten betragen. *„Für Straßenbauprojekte, die durch besonders wertvolle und geschützte Naturräume führen, sind umfangreichere Ausgleichsmaßnahmen notwendig, die zu nicht unerheblichen Mehrkosten führen. Unter den Gesichtspunkten des Umweltschutzes und der Kosteneffizienz empfahl der RH dem BMVIT, bereits bei der Verkehrsplanung stärker auf wertvolle Naturräume zu achten und die damit verbundenen Mehrkosten zu vermeiden.“*

257/2006 und 257a/2009 Abfallverbrennung in Pitten - Erweiterung

1. Erweiterungsansuchen vom März 2009: Die zweitägige Verhandlung erster Instanz fand im März 2009 statt. Es wurden zwei Gutachten zu Meteorologie und Raumplanung aufgegeben, die von den betroffenen Gemeinden mit € 25.000,-- bezahlt wurden. Ein Lungenfacharzt brachte sich gratis ein. Bisher Erreichtes: Es soll auch ein Katalysator zur Stickoxid-Reduktion sowie ein Dioxin-Monitoring zur Beobachtung der Spitzenbelastung vorgeschrieben werden. Die BI verfolgt aber weiterhin die Verhinderung des Projekts.

Der Anwalt der Bürgerinitiative musste den Kostenvoranschlag für die erste Instanz idH von € 3.000,-- aufgrund des großen Verhandlungsvolumens um € 1.800,-- überschreiten. Inklusiv Berufung an den Umweltsenat werden weitere € 3.600,-- anfallen. Die BI ersuchte um Übernahme der zusätzlichen RA-Kosten idH von € 5.400,--.

2. Beschluss des BIV: „Die Erweiterung um € 5.400,-- wird zugesagt.“

3. Stand des Verfahrens: Ergänzend zum Erweiterungsansuchen: Die Verhandlung fand im März 2009 statt, das Verfahren wurde im September 2009 geschlossen, Bescheid liegt aber bis dato keiner vor. Dies dürfte auf den Wahltermin auf Gemeindeebene am 16.3.2010 zurückzuführen sein. Die unterstützte Bürgerinitiative ist als Grüngruppe auch im Gemeinderat vertreten und stellte den Kampf gegen die Luftverschmutzung durch bisherige Projekte und das aktuelle Projekt sachbezogen in den Mittelpunkt. Sie konnte 29% zulegen und ist nun mit 2 Mandaten statt bisher einem Mandat vertreten. Eine zweite BI kandidierte ebenfalls und erreichte 3 Mandate. Das Ziel Gemeinderatskandidatur dürfte der Grund gewesen sein, warum eine Zusammenarbeit der Bürgerinitiativen bisher nicht möglich war. Die SPÖ verlor 2,1%, die ÖVP 42%.

Der BIV zahlte € 4.800,-- für RA-Kosten an Dr Nening, Haag/OÖ.

270a/2009 UVP-Verfahren 3. Piste – Erweiterung für SV

1. Die Plattform gegen die 3. Piste, die BI Lärmschutz Laaerberg und Herbert Hofer aus Hengersdorf ersuchten um Erweiterung des Zusagerahmens um € 6.000,-- für eine sachverständige Stellungnahme (Ziviltechniker DI Kath) zum amtlichen UVP-Gutachten Lärm.
2. Den Blen wurde ausgehend vom Kostenvoranschlag von Herrn DI Kath für ein SV-Gutachten eine Unterstützung von € 4.800,-- zugesagt.
3. Seit der Auflage der Projektunterlagen und der Stellungnahme/Einwendung der Blen im Sommer 2008 passierte im Verfahren zur 3. Piste nichts, insbesondere wurde kein amtliches UVP-Gutachten vorgelegt. Die Blen engagierten sich aber 2009 im ex post-UVB-Verfahren zu den bereits luftfahrtrechtlichen genehmigten Ausbauten (wurde aufgrund des EU-Vertragsverletzungsverfahrens durchgeführt). Weiters nahmen sie 2010 zum Entwurf des BMVIT für eine Lärmschutzverordnung aufgrund § 145b LFG Stellung. Beide Aktionen hängen thematisch mit dem Verfahren zur 3. Piste zusammen. Da dafür aber keine Finanzierungszusage des BIV besteht, wurden dafür auch keine Auszahlungen beantragt und getätigt.

288a/2009 Murauen Graz-Werndorf Enteignung

1. Der Stmk Naturschutzbund ersuchte um Übernahme von Rechtsanwaltskosten für eine Enteignungsgegnerin. Der Streitwert sei so gering, dass die RA-Kosten durch den pauschalierten Kostenersatz, der der Enteignungsgegnerin zustehe, nicht abgedeckt sei. Außerdem würde im gegenständlichen Verfahren massiver Druck bis zur Nötigung auf die Enteignungsgegnerin seitens der STEWEAG angewendet. Für Beratung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Berufung legte der Anwalt eine Honorarnote von € 1.800,-- inkl vor. Davon waren laut RA € 710,-- von der Republik abgedeckt. So ergab sich eine Differenz von € 1.090,--.
2. Das Enteignungsverfahren wurde mit € 1.000,-- unterstützt.
3. Die € 1.000,-- wurden ausgezahlt. Das Ministerium wies am 22.1.2010 die Berufung ab. Dagegen erhob die Enteignungsgegnerin VwGH-Beschwerde, zu deren Kosten der BIV beisteuerte. Näheres wird im Jahresbericht 2010 mitzuteilen sein.

289b/2009 Forum Wissenschaft und Umwelt – Donauregulierung

Dem Forum waren im Jahre 2008 zur Wahrnehmung der Parteistellung im UVP-Verfahren zum "Flussbaulichen Gesamtprojekt Donau östlich von Wien" insgesamt € 13.000,-- zugesprochen worden, und zwar € 8.000,-- für Sachverständigen-Gutachten und € 5.000,-- für Rechtsanwaltskosten. Im Jahre 2009 ersuchte das Forum um eine Teilumwidmung des Restguthabens für weitere Sachverständigen-Gutachten. Sodann wurden € 2.000,-- für ein Gutachten zur Kolmation ausbezahlt.

Das Verfahren liegt noch immer in der ersten Instanz.

294/2008 und 294a/2009 Kulturförderung für Freies Radio Agora

Das ursprüngliche Ziel, einen Gerichtsentscheid zur Klärung der Rahmenbedingungen des Kulturschaffens in Kärnten zu erwirken, konnte nicht erreicht werden. Die Leistungsklage zur Ausbezahlung der zugesagten Kulturförderung wurde zwar eingebracht, schließlich wurde

aber wegen der schlechten Beweislage ein Vergleich abgeschlossen. Das Land zahlte an Agora € 2.500,--. Die Förderung hätte € 15.000,-- ausgemacht. Freies Radio Agora ersuchte den BIV um Umwidmung der ursprünglichen Ausfallhaftung (idHv € 3.000,-) für eigene Aufwendungen. Der BIV zahlte schließlich € 607,-- als Ersatz für Gerichtsgebühren aus.

302/2009 Gasdampfkraftwerk Klagenfurt

1. „Die Kraftwerkerrichtungs- und betriebs GesmbH beabsichtigt, am Standort Limmersdorf ein Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerk (GDK-Klagenfurt) zur Erzeugung von elektrischer Energie und Fernwärme zu errichten und zu betreiben. Die geplante Anlage wird eine durchschnittliche elektrische Nettoerzeugungsleistung von 427 MW bei reinem Kondensationsbetrieb aufweisen. Weiters ist die Auskoppelung von Fernwärme im Ausmaß von max. 200 MWth geplant. Bei einer maximalen möglichen Fernwärmeauskoppelung wird durch die Anlage somit ein Brennstoffnutzungsgrad von mehr als 70% erreicht.“ (Projektbeschreibung UVP/UBA- Auszug)

Die Gemeinde Ebenthal, die Bürgerinitiative „Saubere Umwelt statt Großkraftwerk“ und die „Plattform gegen Großkraftwerk Klagenfurt-Ost“ wenden sich gegen das Gaskraftwerk und ersuchten durch ihren Anwalt Dr Franz Unterasinger, Graz, um Unterstützung für Sachverständigenkosten an. Die Rechtsanwaltskosten würden selbst übernommen werden. Konkret beeinspruchten die BürgerInnen das Projekt wegen der Zunahme von Nebel durch Wasserdampf und der CO₂-, Stickoxid- und Feinstaubemissionen sowie der Abhängigkeit von ausländischen Energiequellen. Für ein Gutachten zum Thema Luft wurde um Teilfinanzierung der veranschlagten Kosten idHv € 7.000,-- bis 15.000,-- ersucht. Die Gemeinde Ebenthal hatte bisher – inkl der Schritte gegen das alte bestehende FHW - für Gutachten etc über € 75.000,-- ausgegeben.

2. Beschluss des BIV vom Feber 2009: „Der BIV sagt im Sinne der gemeinsamen Kostentragung für „Luft“-Gutachten eine Unterstützung idH von **€ 5.000,--** zu. Aus rechtlicher Sicht wird eine Konzentration auf die Schadstoffe Feinstaub und Stickoxid empfohlen.“

3. Die Immissionsprognose vom 30.3.2009 von Dr Amann, Sachverständiger für Fragen der Luftreinhaltung, Wien, ergab, dass durch den Betrieb des Gasdampfkraftwerkes Klagenfurt relevante NO₂-Grenzwertüberschreitungen eintreten werden, während die PM¹⁰-Grenzwertüberschreitungen die Irrelevanzgrenze nicht überschreiten werden. Der BIV zahlte den Betrag von € 5.000,-- aus und übermittelte das Gutachten auch an andere Bürgerinitiative vor Ort.

Derzeit werden die Fachgutachten überarbeitet, die abschließende Verhandlung soll im April 2010 stattfinden.

305/2009 Umfahrung Mistelbach

1. Die Bürgerinitiative „Brennnessel“ ersuchte durch Martina Pürkl um Unterstützung für die Verfahrensteilnahme im UVP-Verfahren zur Umfahrung Mistelbach. Die BI erachtet die 15km-lange Strecke für nicht genehmigungsfähig, weil

- bei Berechnung des Verkehrsaufkommens auf die Funktion der Umfahrung als Zubringer zur A5 nicht eingegangen wird,
- die Entlastung für den Ortskern nicht ausreichend geprüft wurde,
- dadurch die Luft- und Lärmbelastung zu hoch sein würde,

- eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch Straßenabwässer und
- eine Beeinträchtigung von Naherholungsräumen sowie des Natura 2000-Gebiets „Zayawiesen“ gegeben sei.

Der UVP-Bescheid der LReg vom Oktober 2008 wurde bekämpft. Das Verfahren beim Umweltsenat sei anhängig. Rechtsanwaltshonorar (RA Dr Brandstetter) bisher € 15.253,--. Mit weiteren Kosten vor dem Umweltsenat und allenfalls dem Verwaltungsgerichtshof ist zu rechnen (€ 13.700,--).

2. Entscheidung des BIV vom 13.5.2009:

„Laut Auskunft der BI ist der Umweltsenat in die inhaltliche Prüfung eingegangen und hat weitere Ermittlungen zu Fragen der Wirtschaftlichkeit, der Trassenwahl und des Bodenverbrauchs in Auftrag gegeben. Der BI wurde dazu Parteigehör eingeräumt. Bezüglich der Anwaltskosten teilte die BI mit, dass vor Inangriffnahme der Rechtsschritte Kostenanbote von drei Anwälten eingeholt wurden. Der befasste Anwalt sei der günstigste gewesen.“

Der BI werden für die Begleichung der Anwaltsrechnung vom Feber 2009 € 2.849,-- überwiesen und für Anwaltskosten für das laufende Verfahren vor dem Umweltsenat € 1.000,-- maximal zur Verfügung gestellt, gesamt also **€ 3.849,--**. Weitergehende Zusagen können zum derzeitigen Zeitpunkt nicht gemacht werden.“

3. Aktueller Stand des Verfahrens: Die per Email und Telefon kontaktierte M Pürkl kam dem Ersuchen des BIV um Berichtslegung nicht nach.

306/2009 Steinbruch Meidling

1. Die BI Lebenswertes Paudorf ersuchte um Übernahme von RA-Kosten, die in einem Verfahren zur Erweiterung des Steinbruchs der Asamer&Hufnagel Kies- und Betonwerke GesmbH in Meidling nach dem MinRoG entstanden waren. Die Berufung wurde als unzulässig zurückgewiesen. Dagegen war Ende 2008 VwGH-Beschwerde eingereicht worden. Die RA-Kosten bisher € 12.140,96 (RA Dr Brunner). Die BI ersuchte um einen Beitrag idHv € 9.000,--.

Schon der bestehende Steinbruch verursache unzumutbare Lärm- und Staubbelastungen, die Einhaltung von Auflagen würde durch die Behörde nicht kontrolliert.

2. Beschluss des BIV vom Mai 2009: „Es werden die tarifmäßigen Kosten für die VwGH-Beschwerde, ds € 1.211,20 und allfällige Verlustkosten idHv maximal € 1.600,-- (belangte Behörde und drittbeteiligte Partei) übernommen, gesamt also **€ 2.811,20**.“

3. Aktueller Stand: Die Verwaltungsgerichtshofbeschwerde, welche mit € 1.211,20 unterstützt worden war, war erfolgreich. Der VwGH urteilte am 6.10.2009 (ZI 2009/04/0017): Die Nachbarn hätten eindeutig vorgebracht, dass die Erweiterung gegenüber dem bisherigen Abbau eine vermehrte Staub- und Lärmbelastung, vermehrte Belastung durch Spreng-Erschütterungen und damit verbunden eine vermehrte psychische Belastung bedeute. Es komme nicht darauf an, dass diese geltend gemachten Beeinträchtigungen auch tatsächlich vorliegen, allein die Möglichkeit einer solchen Beeinträchtigung reiche zur Begründung der Parteistellung. Demnach wird die Bürgerinitiative im fortgesetzten Verfahren in erster Instanz ihre Interessen wahrnehmen können. Die BI retournierte vereinbarungsgemäß den anteiligen Kostenersatz idHv € 240,54.

308/2009 Wohnblöcke statt Gründerzeitvilla in Pressbaum

1. In ein völlig intaktes Villenensemble aus der Gründerzeit sollen an der Straße zur Schule „Sacre Coeur“ mehrere vier- bis fünfgeschossige Wohnblocks gebaut werden. Die unter Denkmalschutz stehende Villa Seewald wird derzeit dem Verfall preisgegeben. Dagegen hat sich eine Bürgerinitiative gegründet. Für die Beratung eines Nachbarn im Bauverfahren waren bis dato € 2.996,11 an Kosten angefallen. Mit weiteren Kosten für eine Vorstellung und eine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde idHv € 2.500,-- war zu rechnen. Es lag außerdem der Verdacht des Amtsmissbrauchs durch die Baubehörde vor, sodass auch eine strafrechtliche Beratung für eine Anzeige wünschenswert gewesen wäre. Die BI ersuchte um einen finanziellen Beitrag. Wegen der Verletzung des Denkmalschutzgesetzes läuft ein Verfahren bei der Volksanwaltschaft. Die Angelegenheit war auch bereits Thema der ORF Sendung Report (6.11.2007) sowie der Sendung Bürgeranwalt (20.9.2008 und 17.1.2009).

2. Beschluss des BIV vom April 2009: „Die aufgezeigten Probleme im Planungs-, Baurechts- und Denkmalschutzbereich sind prototypisch für viele ähnlich gelagerte Fälle. Der Bürgerinitiative ist es gelungen, die Aufmerksamkeit bundesweiter Medien zu erreichen und sich juristisch gehaltvoll aber kostengünstig zur Wehr zu setzen. Aus diesem Grunde sagt der BIV für juristische Beratung zur Erstellung einer Vorstellung und einer Verwaltungsgerichtshofbeschwerde insgesamt € 2.500,-- zu. Ein Unterstützungsvertrag ist aufzusetzen.“

3. Stand des Verfahrens: Die vom BIV mit € 600,-- unterstützte Vorstellung des Nachbarn/der Bürgerinitiative war erfolgreich. Die Baubewilligung vom 31.3.2009 wurde aufgehoben. Dagegen wandte sich der Bauwerber und richtete eine Beschwerde an den VwGH. Für die Gegenschrift des Nachbarn/der Bürgerinitiative zahlte der BIV € 600,-- aus.

309/2009 Bleiberecht einer vierköpfigen Familie

1. RA Dr Bischof suchte namens seiner MandantInnen um Übernahme der Kosten für zwei Verwaltungsgerichtshofbeschwerden samt Antrag auf aufschiebende Wirkungen und in weiterer Folge um Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach dem am 1.4.2009 in Kraft getretenen "Bleiberecht", um die drohende Abschiebung der Familie zu verhindern. Die Kosten beliefen sich pauschal inkl USt und Gebühren für die Verwaltungsgerichtshofbeschwerden auf € 1.340,-- und für die fremdenpolizeilichen und niederlassungsrechtlichen Anträge auf € 600,--, somit gesamt € 1.940,--. Die Familie insbes die Kinder sind sehr gut integriert. Da es mit dem Vollzug der neuen Rechtslage noch keinerlei Erfahrungen gibt, wäre die Verfolgung dieser Angelegenheit als "Pilotfall" sicher ein Beitrag zur Rechtssicherheit in ähnlich gelagerten Fällen.

2. Beschluss des BIV vom Mai 2009: „Der BIV übernimmt die Kosten idHv € 1.940,--, um das berechnete Anliegen der Familie zu unterstützen und die neu geschaffene Rechtslage im Sinne eines verfassungskonformen Bleiberechts exemplarisch auszuloten.“

3. Stand des Verfahrens: Die beabsichtigten Rechtsschritte wurden gesetzt und vom BIV bezahlt.

„Den VwGH Beschwerden vom 30.7.2009 wurde die aufschiebende Wirkung zuerkannt. Mit Erkenntnissen vom 9.11.2009 bestätigte der VwGH allerdings die Ausweisungen.

Anträge auf Erteilung von Niederlassungsbewilligungen (Bleiberecht) wurden daraufhin zurückgewiesen, Berufungen dagegen sind beim BMI noch anhängig. Die Rechtsmittel haben bis dato also (lediglich) fremdenpolizeiliche Maßnahmen hintangehalten. Die erste Judikatur zum Bleiberecht erweist sich als sehr restriktiv!“ (RA Dr Lepschi, Kanzlei RA Bischof, Wien)

Aus der Entscheidung des VwGH betreffend die minderjährigen Kinder, ZI 2009/18/0313 (Hervorhebungen durch die Verfasserin):

„2.1. Bei der Prüfung der Zulässigkeit der Ausweisung gemäß § 66 Abs 1 FPG hat die belangte Behörde den rund fünfjährigen Aufenthalt der beschwerdeführenden Parteien im Bundesgebiet, deren familiäre Bindungen zueinander und zu den im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern sowie die altersgemäße Integration durch Besuch von Kindergarten bzw Mittelschule berücksichtigt und zutreffend einen mit der Ausweisung verbundenen relevanten Eingriff in ihr Privat- und Familienleben angenommen. Die aus der Dauer des inländischen Aufenthalts der beschwerdeführenden Parteien resultierenden persönlichen Interessen sind jedoch an Gewicht insoweit zu relativieren, als dieser Aufenthalt bis zum 13. Juni 2007 nur aufgrund von Asylersuchungsanträgen, die sich in der Folge als unberechtigt herausgestellt haben, erlaubt und seit diesem Zeitpunkt unrechtmäßig war (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 11. Mai 2009, ZI. 2009/18/0103). Die familiären Bindungen der beschwerdeführenden Parteien zum Bundesgebiet erfahren auch dadurch eine beträchtliche Minderung, dass - wie die belangte Behörde entgegen einer Beschwerdebehauptung festgestellt hat - auch die Eltern der beschwerdeführenden Parteien (wie oben dargelegt rechtskräftig) ausgewiesen wurden.

Diesen somit nicht besonders ausgeprägten persönlichen Interessen der beschwerdeführenden Parteien an einem weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet steht gegenüber, dass sich diese zum maßgeblichen Zeitpunkt der Erlassung der angefochtenen Bescheide schon seit knapp zwei Jahren unrechtmäßig in Österreich aufhielten, was eine erhebliche Beeinträchtigung des großen öffentlichen Interesses an der Einhaltung der die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Vorschriften, dem aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (Art. 8 Abs. 2 EMRK) ein hoher Stellenwert zukommt, darstellt (vgl. das hg. Erkenntnis vom 20. Jänner 2009, ZI. 2008/18/0651, mwN). In Anbetracht dieser Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses an der Aufrechterhaltung eines geordneten Fremdenwesens begegnet die Ansicht der belangten Behörde, dass die Ausweisungen zur Erreichung von in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Zielen dringend geboten und somit unter dem Gesichtspunkt des § 66 Abs. 1 FPG zulässig seien, keinem Einwand.“

310/2009 Steinbruch Steinegg

1. Ein alter Steinbruch in Steinegg im mittleren Kampptal soll reaktiviert werden (Abbaumenge: ca 90.000 m³). Das Projekt ist in einem Landschaftsschutzgebiet, Natura 2000-Gebiet (mittleres Kampptal) und einer Steinbruchverbotszone gelegen. Der nächste Nachbar ist 170 m entfernt. Die BürgerInnen Steineggs wehren sich gegen den Steinbruch. Geschätzte Kosten erste Instanz € 7.000,--. Weiters sollten Sachverständige für Lärm (€ 1.200,--), für Geologie (€ 2.300,--) und für Umweltmedizin (€ 1.000,--) eingeschaltet werden. Die BI ersuchte um Unterstützung.

2. Beschluss des BIV: „Es werden € 5.000,-- für zukünftige RA- und SV-Kosten zugesagt, und zwar werden jeweils 60% der eingereichten Rechnungen beglichen. Ein Unterstützungsvertrag ist aufzusetzen.“

3. Die Verhandlung fand am 5.3.2010 statt und dauerte acht Stunden. Die BürgerInnen brachten zusätzlich zum Schriftsatz des Anwalts zahlreiche Einwände vor, es wurden Gegengutachten zu Luft und Lärm vorgelegt, ein geologisches Gutachten ist noch in Vorbereitung. Die BI resümierte zwischenzeitig positiv, dass die Sprengungen von 22 auf 2 pro Jahr reduziert werden konnten, die Grenze des Steinbruchs in der Verhandlung offen blieb und es Nachbesserungen bei den Gutachten geben wird.

311/2009 Transparenz und Agrargemeinschaften

1. Herr Ulrich Stern hat – wie sich das Profil im Artikel „Bauernregeln“ vom 6.4.2009 ausdrückte – den „wahrscheinlich größte(n) Vermögensskandal der Zweiten Republik ans Tageslicht“ gebracht. „Seit den fünfziger Jahren haben sich bäuerliche Agrargemeinschaften Grund und Boden von der Größe Osttirols rechtswidrig angeeignet – zum Schaden der Allgemeinheit.“

Herrn Stern, der Gemeinderat der Gemeinde Mieming ist, wurde zuletzt die Akteneinsicht in die Unterlagen (Archivakten) der Mieminger Agrargemeinschaft verweigert. Dagegen hatte er Rechtsmittel ergriffen. Er ersuchte um Unterstützung für die nun notwendige Verfassungsgerichtshofbeschwerde. Mit der Beschwerde sollten die Informationsrechte von einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates (als Ausfluss des demokratischen Prinzips und der Kontrollaufgabe) als auch die Informationsrechte des einzelnen Gemeindebürgers/der einzelnen Gemeindebürgerin in Bezug auf das Gemeindegut thematisiert werden.

2. Beschluss des BIV vom Juli 2009: „Die aufgeworfenen Fragen sind von grundsätzlicher Bedeutung, die Aufdeckungsarbeit von Herrn Stern sollte nicht an finanziellen Hürden scheitern. Der BIV sagt für die Verfassungsgerichtshofbeschwerde eine Unterstützung von max € 2.720,-- zu. RA: Dr Altenburger, Wien.“

3. Für die Beschwerde vom 9. Juni 2009 wurden € 2.380,-- ausbezahlt. Das Verfahren ist noch anhängig.

312/2009 S 1 Vösendorf-Schwechat „Auflagenkontrolle“

1. Das Bürgerforum gegen Transit S1 ersuchte um finanzielle Unterstützung für die Mitwirkung in einem Enteignungsverfahren zur S1. Mit Erkenntnis vom 24.2.2009 hob der VwGH den Enteignungsbescheid für Herrn P auf, weil die Behörde im Enteignungsverfahren verabsäumt habe, „die Frage der Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Straßenprojekts im Enteignungsverfahren aufzuwerfen und sich in dem der Erlassung des angefochtenen Bescheides vorangegangenen Verwaltungsverfahren sowie in der Begründung des angefochtenen Bescheides mit diesen Voraussetzungen nicht auseinander gesetzt, nämlich mit der Frage ob und inwiefern die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung im gegenständlichen Projekt ausreichende Berücksichtigung gefunden haben.“ Die UVP im Trassenverordnungsverfahren wäre keine UVP zum detaillierten Projekt gewesen.

Das Verfahren bietet daher die Möglichkeit, die Umsetzung der in der UVE, dem Umweltverträglichkeitsgutachten und den Beilagen 1 und 2 zur VO aufgelisteten Maßnahmen zur Erreichung der Umweltverträglichkeit des Projekts aufgestellten Maßnahmen zu überprüfen. Es treten dabei Rechts- und Sachfragen auf. Die BI rechnete mit Kosten von € 25.000,-- und ersuchte um Unterstützung mit € 20.000,--.

Parteistellung im Verfahren hat jedenfalls der Enteignungsgegner und (eher unsicher) die BI, die auch im VO-Verfahren als Partei mitgewirkt hat.

2. Beschluss des BIV vom Juli 2009: „Es ist davon auszugehen, dass die Rechtsvertretung über den pauschalen Kostenersatz für Enteignungsgegner finanziell abgedeckt ist. Mit echten Gutachtens-Kosten wird nicht gerechnet, da es sich um ein „Überprüfungsverfahren“ und nicht um ein UVP-Verfahren handelt. Eher geht es um eine vom Anwalt angeleitete sachverständige Assistentztätigkeit. Der BIV sagt daher eine Unterstützung für € 5.000,-- zu. Ein Unterstützungsvertrag ist mit dem Enteignungsgegner und der BI abzuschließen.“

3. Die Behörde legte bis dato noch keine Überprüfungsgutachten vor.

313/2009 Transparenz bei Vertragsverletzungsverfahren

1. Christian Schrefel ersuchte die Europäische Kommission um Zugang zu den Dokumenten zum Vertragsverletzungsverfahren Nr 2006/2268, Horizontalverfahren zur Umsetzung der UVP-RL. Diese verweigerte den Zugang mit der Begründung, dass dadurch eine sachgerechte Durchführung des Vertragsverletzungsverfahrens beeinträchtigt würde. Dessen Zweck, dem betroffenen Mitgliedstaat die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts aus freien Stücken zu ermöglichen oder gegebenenfalls seinen Standpunkt zu rechtfertigen, würde gefährdet. Nach Anrufung des Generalsekretariats wollte Schrefel den Gerichtshof erster Instanz anrufen. Es sei eine Verletzung der VO Zugang zu Dokumenten gegeben.

Die Klage samt Beschwerde an den Bürgerbeauftragten sowie Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit wurde mit max € 2.500,-- plus USt, also € 3.000,-- veranschlagt. RA: Mag Ehrnhöfer, Wien.

Für den Fall, dass eine nähere Prüfung keine ausreichenden Erfolgchancen ergibt, sollte der bis dahin angefallene Aufwand mit max € 1.000,-- plus USt abgerechnet werden.

2. Der BIV sagte für das Verfahren vor dem GH 1. Instanz **€ 3.000,--** zu.

3. RA Ehrnhöfer legte am 5.11.2009 seinen Bericht zur Prüfung der Erfolgsaussichten einer Klage vor. Unter Hinweis auf Judikatur und Literatur kommt er zur Auffassung, dass eine Klage keinen Sinn macht. Der Grundtenor lautet: Die Ausnahmebestimmung des Art 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung 1049/2001 (Inspektion, Untersuchung, Audit) erlaube, Dokumente aus Vertragsverletzungsverfahren unter Verschluss zu halten, weil nur so „eine aufrichtige Zusammenarbeit“ und eine „Atmosphäre gegenseitigen Vertrauens“ gewahrt bleibe. Der Staat müsse die Option haben, freiwillig den Forderungen der Kommission zu entsprechen. Ehrnhöfer empfiehlt, sich an den Bürgerbeauftragten der EU zu wenden. Die Beschwerde an den Bürgerbeauftragten erging am 4.12.2009. Mit Schreiben vom 3.2.2010 lehnte der Bürgerbeauftragte eine Untersuchung des Falles ab, weil einige Argumente, die für die Übermittlungspflicht laut Beschwerdeführer sprechen sollten, der Kommission nicht vorgetragen wurden, insbesondere sei aber das Vertragsverletzungsverfahren erst im November 2009 geschlossen worden, die Entscheidung über den Zweitantrag des Auskunftsbeglehrenden aber bereits am 19.9.2009 erfolgt. Da mit der Einstellung des VVV jedenfalls die Geheimhaltungsgründe weggefallen seien, sollte der BF neuerlich einen Antrag stellen und im Verweigerungsfall sich wieder an den Bürgerbeauftragten wenden.

An Kosten wurden bisher € 2.164,80 ausbezahlt. Die weitere Vorgangsweise ist noch zu beraten.

314/2009 S 1 Schwechat – Süßenbrunn (Lobautunnel)

1. Die BI „Rettet die Lobau – Natur statt Beton“ ersuchte um finanzielle Unterstützung für die Mitwirkung im UVP-Verfahren zu obigem Straßenprojekt (inklusive Anrufung der Höchstgerichte). Einerseits sei das Vorhaben mit dem Schutzcharakter des Nationalparks Donauauen resp dem Natura 2000-Gebiet nicht vereinbar, andererseits bringe das Vorhaben auch für die Bevölkerung zuviel Stickoxid und Staub (der 22. Bezirk sei ein Stickoxid- und Feinstaubsanierungsgebiet).

Geschätzte Kosten laut BI: RA (offen) - € 7.000,--, SV (Hydrogeologie, Dr Lueger) - € 15.000,--, Aktionen, Aussendungen etc: € 5.000,--, gesamt: € 27.000,--.

2. Beschluss des BIV vom Juli 2009: „Für die Sachverständigen-Kosten können maximal € 7.000,-- zur Verfügung gestellt werden. Die RA-Kosten wurden angesichts von zwei UVP-

Verfahren (allgemein plus Wasser beim BMVIT, Natur bei der Landesregierung) wohl zu gering veranschlagt. Hier wird auf den konkreten Kostenvoranschlag eines ausgewählten Anwalts bzw einer Anwältin noch zu entscheiden sein. Bis ein solcher vorliegt, werden für die Erarbeitung der Stellungnahme im Rahmen des Auflageverfahrens max € 3.000,- zugestimmt. Gesamtzusage in dieser Sitzung also: **€ 10.000,-**.“

3. Als Anwalt wird RA Dr Lorenz Riegler, Wien, fungieren. Ein Kostenvoranschlag liegt zwischenzeitig vor. Obwohl das Projekt bereits im März 2009 beim BMVIT beantragt wurde, erfolgte bis dato keine Auflage.

315/2009 und 315 a/2009 Unsachliche Arbeitslosengeld-Berechnung

1. Herr AW ersuchte um Unterstützung für eine Verfassungsgerichtshof-Beschwerde (Verletzung des Art 7 B-VG, des Art 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK, des Art 14 EMRK und des Art 2 StGG) gegen einen AMS-Bescheid vom 30. Juni 2009. Von seinen 20-monatigen Beiträgen für ein Erwerbseinkommen von ca € 2.260,- würde nur ein Bruchteil für die Berechnung des Arbeitslosengeldes herangezogen. Gegenüber erwartbaren € 33,30 Tagsatz würden nur € 8,70 zugestimmt.

2. Der BIV übernahm die tarifmäßigen Kosten für eine Verfassungsgerichtshofbeschwerde inkl Ust und Pauschalgebühr idHv **€ 2.620,-**.

3. Der vom Beschwerdeführer befasste Anwalt Mag Ehrnhöfer prüfte die Causa und sah keine Erfolgsaussichten gegeben. Er rechnete seine Tätigkeit mit € 962,40 ab. Da ein derartiges zweistufiges Verfahren dem BIV-Beschluss entsprach, musste der BIV im Dezember einen Umwidmungsbeschluss fassen, aufgrund dessen zahlte er € 962,40 aus. Der Akt wurde geschlossen. Sollte neuerlich ein ähnlicher Fall auftreten und die Chancen günstiger sein, müsste ein neuerliches Ansuchen gestellt werden.

316/2009 BI Vernetzungstreffen

1. Das ÖKO-Büro veranstaltete wieder ein Treffen der BIen zum Austausch und zur Beratung mit ExpertInnen, und zwar am 13. Oktober 2009. Das Ansuchen umfasste die Kosten für Verkostung und Kopien idHv **€ 350,-**.

2. Dem Ökobüro wurden für die Verköstigung **€ 300,-** zugestimmt – im Sinne des letzten Beschlusses sollten die Ausgaben in Relation zur Teilnehmerzahl stehen.

3. Das Treffen am 13.10.2009 fand in der Bezirksvorstehung im 8. Bezirk statt. Es war sehr gut besucht und konnte dem Anspruch, einen Erfahrungsaustausch von Bürgerinitiativen und ExpertInnen zu sein, voll gerecht werden. Der BIV zahlte anteilig für Catering-Kosten € 300,- aus.

317/2009 Waldviertler Natursteine versus BI Steinegg

1. Die Waldviertler Natursteine Vorderleitner hatten den BI-Sprecher auf Unterlassung der Verbreitung unwahrer Tatsachen, Widerruf und Veröffentlichung geklagt sowie eine einstweilige Verfügung beantragt.

Folgenden Behauptungen sind nach Ansicht der Klägerin (Klage vom 21.8.2008) unwahr:

„die Klägerin verfüge über keine Genehmigung zum Abbau, die Klägerin habe eigenmächtig Biotope trockengelegt und damit den Lebensraum gefährdeter Tierarten beseitigt und die

Klägerin habe dadurch bewusst das Ergebnis der Naturverträglichkeitsprüfung beeinflussen wollen“.

Die BI ersuchte um Unterstützung. Der Beklagte und die BI sollten offenbar mundtot gemacht werden.

2. Beschluss des BIV vom Oktober 2009: "Dem Beklagten wird eine Unterstützung zugesagt, und zwar 55% der eingereichten RA-Rechnungen bis zu einem Maximalbetrag von **€ 7.000,--**."

3. Aktueller Stand (unter kurzer Erwähnung des Erweiterungsbeschlusses vom Jänner 2010): Das Bezirksgericht Horn hat im September 2009 die von der Steinbruchbetreiberin begehrte einstweilige Verfügung gegen den BI-Sprecher erlassen. Dagegen hat der BI-Sprecher Rekurs an das Landesgericht Krems an der Donau erhoben. Dieses bestätigte im Jänner 2010 die Entscheidung des Erstgerichtes. Gleichzeitig sprach das Landesgericht Krems an der Donau aus, dass der ordentliche Revisionsrekurs an den Obersten Gerichtshof nicht zulässig sei.

Der BI-Sprecher ersuchte daraufhin den Unterstützungsbeschluss zu erweitern. Die einstweilige Verfügung wäre nämlich bei Beachtung der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (die der OGH in den letzten Jahren nachvollzogen hat) nicht zu erlassen gewesen.

Der BIV fasste daraufhin einen Erweiterungsbeschluss um € 1.693,74 für 55% der eingereichten RA-Rechnungen.

Gegen den Ausspruch, dass der ordentliche Revisionsrekurs an den Obersten Gerichtshof nicht zulässig sei, ist nur das Rechtsmittel des „Zulassungsantrages“ möglich. Der BI-Sprecher erhob diesen Antrag und verwies darin auf die oben angeführte Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und darauf, dass bei der Erlassung der einstweiligen Verfügung grobe rechtliche Fehlbeurteilungen erfolgten.

Die Entscheidung des Landesgerichtes Krems an der Donau steht noch aus.

Im Jahre 2009 zahlte der BIV € 3.132,59 aus.

BIV 319/2009 S37 Broschüre

Die 16 Bürgerinitiativen zur S36/S37 ersuchten um Finanzierung der gemeinsamen Broschüre zum Widerstand gegen das Straßenprojekt. Der BIV gewährte ausnahmsweise eine Unterstützung für eine Broschüre idHv € 5.000,- und zwar aus dem Grund, dass sehr viele namhafte Experten für die Bürgerinitiativen ehrenamtlich tätig sind und im Übrigen auch Fachbeiträge für die Broschüre geliefert hatten. So setzte sich RA Dr Göschke mit der 2005 abgelaufenen Strategischen Umweltprüfung auseinander: Er kritisiert ua, dass das Kosten-Nutzen-Verhältnis bei nur 1,08 liege, während die Vorgabe gemäß BMVIT-Leitfaden „deutlich größer als 1,0“ sein müsste. Auch zu diesem Ergebnis sei man nur mit „ausgesprochener Kreativität“ gekommen. Unter anderem seien die „Reisezeitkostensparnisse“ nicht nachvollziehbar berechnet worden. Univ-Prof Dr Haller mit der bisherigen Missachtung des Verkehrsprotokolls der Alpenkonvention. Die S36/S37 steht im Widerspruch zum Verkehrsprotokoll.

Bericht von Herrn Danner, Verkehrt Bürgerinitiative: „Das Ziel der Broschüre ‚Warum wir unsere Heimat vor Transit schützen‘ war und ist es, einen sachlichen Rahmen für unsere Intervention gegen den Bau der S36/S37 zu bieten. Gar zu gerne will man uns in ein ‚rückwärtsgewandtes Eck‘ drängen, noch immer klingen mir Landeshauptmann Dörfles

Worte in den Ohren (bei einer Wahlveranstaltung in St.Veit): ‚Des san doch eh nur a paar grüne Kasperl, die brauchma nit ernstnehmen‘.

Ich bin (leider) relativ oft mit Menschen im Gespräch, die den Scheinargumenten aufsitzen, wie sie von den Befürwortern des Ausbaus postuliert werden (wirtschaftliche Notwendigkeit, Sicherheit ...). Da ist es dann sehr hilfreich, wenn ich meine Meinung durch einen Verweis auf einen Fachartikel einer anerkannten Autorität unterstützen kann.

Auch die geschlossene Meinung und Darstellung der 16 Bürgerinitiativen beeindruckt die Leser. Die Broschüre wird von allen Initiativen benutzt und verteilt, ich schätze 2/3 der Gesamtauflage sind mittlerweile unter die Menschen gebracht.“

Bericht RA Dr Göschke: „Durch die Broschüre werden die BIs ungleich „ernster“ genommen, sowohl lokal als auch regional. Die exakten Auswirkungen eines solchen Marketing-Instruments sind naturgemäß schwer abzuschätzen. Bei Gesprächen ist die Broschüre jedenfalls ein exzellenter ‚door-opener‘.“

320/2009 Pro Ludwigshof

1. Die Nachbarn der Blue Chip Energy, Güssing, vereint im Verein zur Förderung der dörflichen Gemeinschaft und der Interessen des Ortsteils Ludwigshof, hatten sich im gewerberechtl. Verfahren gegen die erwartbaren Lärmemissionen gewandt. In einer VwGH-Beschwerde bekämpfte der Betreiber die Parteistellung der Nachbarn. Für die Gegenschrift veranschlagte Anwalt Dieter Altenburger € 2.400,--, da es neben der Parteistellung auch um die Entscheidungsbefugnis bzw -pflicht der Berufungsbehörde, Sachverständigengutachten, aufschiebende Wirkung etc geht. Die BI ersuchte um Übernahme dieser Kosten.

2. Die Gegenschrift wurde zu den tarifmäßigen Kosten unterstützt, das sind **€ 1.106,40**.

3. Die Zusage wurde ausbezahlt. Dem Antrag auf aufschiebende Wirkung der Beschwerde wurde nicht stattgegeben (VwGH AW 2009/04/0066-10 vom 24. November 2009). Das Hauptverfahren ist noch anhängig.

321/2009 UVP-Verfahren S7

1. Die BI Allianz gegen die S7 ersuchte um Übernahme von SV-Kosten (Luftschadstoffe, Tiere, Pflanzen, Lebensräume) idHv € 5.000,--. Es handle sich um eine nicht erwartete Erhöhung der SV-Kosten, die sonst überwiegend von der BI und den Gemeinden finanziert würden. Außerdem würde in hohem Ausmaß ehrenamtliche Arbeit geleistet. Im Detail handelte es sich um € 3.000,-- für Dr Unglaub und das Akonto für zugekaufte Geländedaten (Meteorologie) für Dr Schorling idHv € 5.000,--.

Die BI wendet sich gegen die S7 weil:

- Die geplante S7 wird einen Ost-West-Korridor darstellen und damit zu massiver Belastung der Menschen in der Region mit Verkehr, Lärm und Luftschadstoffemissionen führen – die betroffenen Bezirke Fürstenfeld und Jennersdorf sind bereits jetzt Feinstaubsanierungsgebiete.
- Der Bau der S7 würde wertvolle Naturlandschaften (Natura 2000- und Ramsarschutzgebiete) und Kulturlandschaften durchschneiden.

- Die Umsetzung der S7 würde der regionalen Wirtschaft (Thermen- und sanfter Tourismus) massiv schaden.
- Die S7 wird von einer deutlichen Mehrheit der Bevölkerung abgelehnt - neun von elf Volksbefragungen nach den Volksrechtesetzen der Steiermark und des Burgenlandes endeten bei hoher Beteiligung mit bis zu 100% Ablehnung.

2. Die außertourlichen SV-Kosten in der Höhe von **€ 5.000,-** wurden übernommen.

3. Die öffentliche Auflage des Straßenprojekts fand vom 19.12.2008 bis zum 13.2.2009 statt. Es wurden insgesamt ca 1.100 Stellungnahmen abgegeben. Die öffentliche Verhandlung fand in Fürstenfeld von Dienstag, den 15. 9. bis Samstag, den 19.9.2009 statt. Die Allianz gegen die S7 brachte sich mit drei Privatgutachten ein, und zwar zu den Themen Luftschadstoffe (Schorling), europarechtlich streng geschützte Arten (Unglaub) und Chloridbelastung des Grundwassers (Holler) ein. Veranlasst durch den öffentlichen Druck gaben vier Gemeinden ein Lärmgutachten (Möhler) in Auftrag und brachten dieses ebenfalls in das Verfahren ein. Es fanden rechtswidrige Rodungen im Trassenbereich statt. Der Trassen-Bescheid ist noch nicht ergangen.

Die zugesagten Gelder von € 5.000,- wurden ausgezahlt.

322/2009 Augartenspitz Wien

1. Der Verein „Freunde des Augartens“ ersuchte um Übernahme von Rechtsanwaltskosten für das Bauverfahren und Kosten iZm mit der Besetzung des Bauareals, weiters für Supervisions-Kosten idHv € 1.780,-.

Der Verein setzt sich gemeinsam mit dem Josefinischen Erlustigungskomitee für den Erhalt des Augartens ein, dh Schutz vor weiterer Verbauung – im Konkreten handelt es sich um die geplante Konzerthalle der Wiener Sängerknaben – und für den Zugang der Öffentlichkeit zu weiteren Grünflächen. Der Park ist zur Gänze ein Denkmal, weiters nach dem Baurecht Schutzzone.

In diesem Sinne brachten sich die Nachbarn und Nachbarinnen im Bauverfahren inklusive Berufung ein. Kosten: € 5.932,-. Weiters wurde die Baustelle besetzt, die Betroffenen waren mit der Räumung und in Folge mit einer Unterlassungsklage konfrontiert. Diese fünf Verfahren endeten mit einem Vergleich. Kosten: € 2.520,-. Weitere derartige Aktionen waren geplant, wodurch sich diese Personen ähnlichen Risiken aussetzen würden. Dafür wurden Rechtskosten idHv € 10.000,- geschätzt, die BI ersuchte um Übernahme von € 5.000,-.

Nach Antragstellung an den BIV hatte der Verein noch eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof jeweils wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Flächenwidmung eingebracht. Sollten diese angenommen werden und weiter ausgeführt werden müssen, ersuchte die BI um Übernahme der Kosten.

2. Beschluss des BIV vom November 2009: „Dem Erhalt des denkmalgeschützten Augartens kommt besondere Bedeutung zu. Der Verein hat sich bisher gemeinsam mit dem Josefinischen Erlustigungskomitee mit vollem Einsatz und ideenreich engagiert. Es werden folgende Kosten übernommen:

Für das bisherige Bauverfahren: € 2.966,-

Für die bisherigen Verfahren im Zuge der Besetzung: € 1.260,-

Für die noch auszuführende Verfassungsgerichtshofbeschwerde: € 2.620,-- (= tarifmäßige Kosten)

Gesamtzusage also: € 6.846,--

Eine volle Übernahme der bisherigen Kosten ist, da das Ansuchen im Nachhinein gestellt wurde, nicht möglich. Es werden jedoch 50% dieser Kosten übernommen. Kosten für künftige Zivilverfahren können mangels Erfolgsaussichten nicht übernommen werden. Ein Ersatz von Supervisionskosten ist angesichts des zur Verfügung stehenden Jahresbudgets des BIV und der Fülle der Ansuchen, denen schon hinsichtlich der Rechtskosten nicht voll entsprochen werden kann, nicht möglich.“

3. Die zugesagten Beiträge für das Bauverfahren und das Zivilverfahren wurden ausgezahlt. Seitens der BeschwerdeführerInnen wurde die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof verbessert (RA Mag Bürstmayr, wie schon in den bisherigen Verfahren). Mit der Mängelbehebung vom 7.1.2010 wurde ua geltend gemacht, dass die nach der Wr BauO grundsätzlich gegebene gesetzliche Erlaubnis zur Ausweisung einer Bebauung in Parkschutzgebieten im ggst Flächenwidmungsplan bzw Bebauungsplan zu exzessiv genutzt wurde. Derart gäbe es gar keinen Unterschied mehr zwischen der Widmung Wohngebiet und der Widmung Parkschutzgebiet. Die Vorlage der ggst Flächenwidmung bzw Bebauungsplan an den Verfassungsgerichtshof zur Prüfung der Übereinstimmung mit der Bauordnung wird angeregt. Es müsse jedoch einen Unterschied machen, ob eine Widmung in die Kategorie Bauland oder unter die Kategorie Grünland falle.

323/2009 Lech/Tirol

1. Die ÖBB planen die Ableitung von drei Quellbächen des Tiroler Lechs um die Produktion ihres Kraftwerks am Spullersee zu erhöhen. Ungeachtet der Tatsache, dass der Lech samt seinen Seitenbächen seit nunmehr neun Jahren als Natura 2000-Gebiet sowohl nach der FFH- als auch nach der Vogelschutzrichtlinie der EU ausgewiesen ist (Schutzzweck Fließgewässer) hat die Tiroler Landesregierung dieser Ableitung von bis zu 13% des Lechwassers (25 Mio Kubikmeter/Jahr) die naturschutzrechtliche Genehmigung erteilt.

Dagegen hatte die ARGE Tiroler Lechtal mit anderen Organisationen eine Beschwerde bei der EU-Kommission wegen Verletzung der FFH-Richtlinie, der Vogelschutz-RL, der UVP-RL (grenzüberschreitende UVP), des Energieprotokolls zur Alpenkonvention, der Aarhus-Konvention und wegen Widerspruch des EU-kofinanzierten Projekts Lech eingereicht. Die Kosten beliefen sich auf € 8.400,--, wovon bereits € 5.000,-- die Tiroler, Vorarlberger und Bayerischen Grünen übernommen hatten. Um den Rest wurde angesucht.

2. Beschluss des BIV: „Die Beschwerde ist sehr sinnvoll und notwendig. Der BIV leistet einen Anteil von € 2.500,--. Eine gänzliche Übernahme aller noch offenen Kosten schied wegen nachträglicher Einreichung aus.“

3. Die Beschwerde ist natüremäßig noch anhängig.

324/2009 A5 Nord Mitte

1. Die BI A5 Mitte reichte eine VwGH-Beschwerde gegen die bescheidmäßige Genehmigung der Trasse ein, und zwar wegen

- Missachtung der Espoo-Konvention
- Fehlender Wirtschaftlichkeit der Trasse

- Bau der Anschlussautobahn in Tschechien aufgrund höchstgerichtlichen Urteils keineswegs sicher
- Unterschiedlicher Verkehrsprognosen in Ö und Tschechien.

Aufgrund einer Arbeitsteilung mit dem ÖKO-Büro, das auch Parteistellung hat, konnten die RA-Kosten relativ niedrig gehalten werden. Kostenschätzung lt RA Ehrnhöfer pauschal € 2.000,- plus Ust oder Stundensatz € 200,- plus USt. Die Frist zur Einbringung lief Ende Dezember ab. Die BI ersuchte durch Christian Schrefel um Unterstützung. Eigenmittel könnten zwischen € 500,- bis 700,- aufgebracht werden.

2. Rundlaufbeschluss des BIV vom Dezember 2009: „Das Anliegen ist sehr unterstützenswert, insbesondere auch in Hinsicht auf die Kooperation BI und ÖKO-Büro. Aufgrund der vielen Ansuchen im heurigen Jahr, sind die Mittel des BIV so gut wie ausgeschöpft. Eine Zusage kann daher nur in Vorgriff auf das Budget 2010 gemacht werden und kann aus diesem Grunde nur auf **€ 1.500,-** lauten.“

3. Die Beschwerde wurde eingereicht und die € 1.500,- ausgezahlt. In der Beschwerde wurde insbesondere auch vorgebracht, dass die BI gemäß der Aarhus-Konvention ein Recht auf aufschiebende Wirkung der Beschwerde hätte.

III. Ablehnungen

303/2009 Diskriminierung gleichgeschlechtlicher P im Fremdenrecht

1. RA Dr Graupner suchte um Unterstützung für einen Österreicher, der in Ö in Partnerschaft mit einem Staatsangehörigen von Paraguay lebt, an. Dieser hat als Drittstaatsangehöriger eine Niederlassungsbewilligung erhalten. Diese NLB erlaube aber keine Erwerbstätigkeit und müsste jährlich erneuert werden. Drittstaatsangehörige Ehepartner würden in derselben Konstellation eine Daueraufenthaltskarte, die für zehn Jahre gilt, erhalten. Eine Haftungserklärung des Ehepartners sei nicht erforderlich. Das NAG verstoße daher gegen die MRK und gemeinschaftsrechtliche Regelungen. Dies solle in einem Verfahren „Antrag auf Daueraufenthaltskarte“ bis zum VfGH/VwGH inkl Anregung Vorab-Entscheidungsverfahren EuGH und mit einer EGMR-Beschwerde thematisiert werden. Inklusive Fahrt- und Übernachtungskosten wurden dafür € 42.696,47 veranschlagt.

2. Der BIV lehnte das Ansuchen am 13.5.2009 ab, weil die Erfolgsaussichten beim VfGH – auch was die Vorlage an den EuGH anbelangt – als äußerst gering eingeschätzt werden. Es sei nicht auszuschließen, dass die Lebenspartnerschaft bzw die Anerkennung im Ausland geschlossener Lebenspartnerschaften in den nächsten zwei Jahren in Österreich eingeführt wird. Sollte bis zum 15. Juli 2011 kein Gesetzesbeschluss erfolgen, so wäre aber tatsächlich die Anrufung eines Höchstgerichts zu prüfen.

318/2009 Schadenersatz für Baumfällung

1. Herr Riha hatte seinen Nachbarn wegen unrechtmäßiger Fällung eines Baums auf seinem Grund auf Schadenersatz in der Höhe von € 12.500,- (17.000,-) geklagt. Das Gericht hatte aber nur Kostenersatz idHv € 150,- zugesprochen. Herr Riha, der bisher schon € 14.000,- für das Verfahren aufgewendet hat, wollte die letzte Instanz anrufen und ersuchte um Unterstützung.

2. Dem Ansuchen konnte nicht näher getreten werden, weil der Fall bereits im weit fortgeschrittenem Stadium war und nicht vor Klagserhebung an den BIV herangetragen worden war. Die Höhe der aufgewendeten Mittel standen in keinem Verhältnis zum Effekt für die Umwelt (Schadenersatz für einen Baum).

IV. Andere Erledigungen von Ansuchen und laufende Verfahren

240/2004 Beschwerde beim EGMR „Ehe für gleichgeschlechtliche Paare“

Ausgangspunkt des Verfahrens ist eine 2002 vom Standesamt in Wien verweigerte Eheschließung. Der Verfassungsgerichtshof wies die Beschwerde am 12.12.2003 ab. Nunmehr kam es im Feber 2010 zur Verhandlung in Straßburg, in der der befasste RA, Mag Mayer, vorbrachte:

Das „Eingetragene Partnerschaft-Gesetz“, in Kraft seit 1.1.2010, verletze das Recht auf Achtung des Privat- und Familienleben (Art 8 MRK), das Recht auf Eheschließung (Art 12 MRK) und das Diskriminierungsverbot (Art 14 MRK).

- Das Gesetz eröffne nicht das Institut der Zivilehe für gleichgeschlechtliche Paare. Es werde ein Sonderinstitut geschaffen. So werde eine Begründung beim Standesamt ausgeschlossen, stattdessen die Bezirksverwaltungsbehörde vorgesehen. Begründet wird dies in den Erläuterungen damit, dass es „sich bei der eingetragenen Partnerschaft um eine von der Ehe doch unterschiedliche Form der Lebensgemeinschaft handelt“.
- In Gegensatz zu § 92 Abs 3 ABGB fehlten in § 9 Abs 4 EPG die Wörter „Kinder“ und „Familie“. Nach Ansicht des Gesetzgebers handle es sich nicht um eine Familie, damit würde die Inanspruchnahme einer Vielzahl von Förderungen für Familien durch die EP verunmöglicht.
- Hinterbliebenen von eingetragenen Partnern und Partnerinnen gebühre kein Schadenersatz im Sinne des § 1327 ABGB.

243/2005, 243a/2006, 243b/2007, 243c/2008 Feinstaubklage Graz

Siehe zuletzt Jahresbericht 2008, Seite 7. Das Oberlandesgericht Graz entschied am 20. Jänner 2009 über die Berufung (20 Cg 45/05k-63). Der Berufung wurde nicht Folge gegeben. Die außerordentliche Revision an den Obersten Gerichtshof wurde am 6. Juli 2009 zurückgewiesen (OGH 20Cg 45/05k-66). An eigenen Kosten waren im Jahre 2009 € 1.067,-- für die Berufung und € 788,24 für die Ao Revision zu verzeichnen. An die Republik war ein Kostenersatz von € 2.369,14 zu zahlen. Damit hat der BIV für das gesamte Verfahren in zwei Durchgängen € 16.447,07 ausgegeben.

Das Verfahren startete 2005. Am erfreulichsten war die Entscheidung des Oberlandesgerichts Graz vom April 2006. Aufgrund des Vorliegens von Immissionsschutzgrenzwerten zum Schutz der Gesundheit könne bei Überschreitung dieser Grenzwerte von einer konkreten Gefahr ausgegangen werden. In erster Instanz solle jetzt das Verschulden der zuständigen Organe geprüft werden (Headline im Standard vom 29. Mai 2006: „Gericht: Politiker müssen für Umweltsünden haften“). Der OGH entschied über die Rechtsmittel des Landes Steiermark und der Republik bereits im September 2006: Die Entscheidung des OLG wurde mit überraschenden Gründen aufgehoben. Die Feststellungsklage sei zwar zulässig, doch sei in erster Instanz vom Kläger verabsäumt worden, die säumigen Schritte und somit das Verschulden der Beklagten darzulegen. Dies sei zurecht vom Land Steiermark gerügt worden, womit das Verfahren in erster Instanz nur mehr gegen die Republik fortzuführen sei. Der Kläger müsse im Detail die behördlichen Versäumnisse darlegen wie auch die konkrete Schadensgefahr für seine Person, bloß statistische Aussagen, etwa zur Verkürzung der Lebenszeit in Graz um 17 Monate (laut

Studie des UBA), würden für eine Feststellung, dass die Republik für künftige Schäden hafte, nicht reichen.

Im wiederholten Verfahren kam es in allen drei Instanzen zu negativen Entscheidungen. Dies trotz der Tatsache, dass der EuGH im Juli 2008 urteilte, dass betroffene BürgerInnen ein Recht auf Feinstaub-Aktionen hätten und zur Angemessenheit der Aktionspläne eine unabhängige Instanz anrufen können müssen. Im Verfahren war auch vergeblich der den BürgerInnen garantierte Zugang zum Recht gemäß Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention vorgebracht worden. Der BIV hat daher die Gerichtsurteile und Berichte des BIV zur Causa dem ÖKO-Büro übermittelt, damit dieser Fall als Exempel für die Nichtumsetzung der Aarhuskonvention in Österreich verwendet werden kann. Das ÖKO-Büro hat diesen Fall in seine Beschwerde vom 13. März 2010 an das Compliance Committee in Genf (UNECE) aufgenommen.

Trotz der zum Verfahren ausführlichen Berichterstattung und der durch den Kläger erreichten Hervorhebung des Feinstaubthemas im Grazer Wahlkampf hat das Verfahren in der Sache nichts bewirkt. Von Seiten des zuständigen Landesrats wurden die ohnehin schwachen Beschränkungen des Verkehrs im Vorfeld der Grazer Gemeinderatswahl, nämlich im November 2007, sogar zurückgenommen.

Dem Land Steiermark ist es jedoch auch nicht gelungen, eine Fristerstreckung für die Einhaltung der Feinstaubgrenzwerte bei der EU-Kommission zu erwirken. Der vorgelegte Katalog an beabsichtigten Maßnahmen sei unzureichend (Entscheidung der Kommission vom Juli 2009). Vielmehr wurde im Herbst 2009 ein Mahnschreiben an die Republik übermittelt. Die Antwort Österreichs ging erst im März 2010 nach Brüssel. Graz hatte vom 1.1. bis 18.3.2010 bereits 45 Tage, an denen der Immissionsgrenzwert überschritten wurde. Nach europäischem Recht sind im ganzen Jahr 35 Überschreitungstage zulässig, nach österreichischem Recht 25!

247/2005, 247a/2005, 247b/2008 Schweinezucht Harm/Pyhra

Im baurechtlichen Verfahren gingen die Nachbarn 2009 zum Verfassungsgerichtshof. Dieser lehnte die Behandlung ab und trat die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ab. Die ergänzenden Ausführungen wurden erstattet, jedoch vom VwGH aus formalen Gründen nicht akzeptiert, weil die Beschwerdeergänzung nicht in vierfacher sondern bloß in dreifacher Ausfertigung übermittelt wurde. Weiter wurde es unterlassen, eine weitere Ausfertigung der ursprünglichen Beschwerde vorzulegen (VwGH ZI 2009/05/0010-6 vom 2. April 2009). Der BIV zahlte zur Verfassungsgerichtshofbeschwerde € 1.484,--.

Im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wegen überlanger Verfahrensdauer wurde die Regierung im Dezember 2009 aufgefordert, zur Beschwerde (Application no 24258/07) bis zum 9. April 2010 Stellung zu nehmen. Die Beschwerde war im April 2007 eingereicht worden und vom BIV mit € 2.160,-- unterstützt worden.

259/2006 und 259a/2007 Niederlassungsrecht für Angehörige österr StaatsbürgerInnen

Herrn A, nigerianischer Staatsbürger, wurde das Niederlassungsrecht verweigert, obwohl er mit einer Österreicherin verheiratet ist, die als Graphikerin mehrere AuftraggeberInnen in Deutschland hatte und daher durch die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit einen Freizügigkeitssachverhalt gesetzt hatte. Der Verfassungsgerichtshof lehnte die Behandlung der Beschwerde am 30. Juli 2007 ab. Der Verwaltungsgerichtshof legte die Rechtsache dem Europäischen Gerichtshof vor. Am 5. Juni 2009 hob der Verwaltungsgerichtshof den negativen Bescheid des BMI wegen Rechtswidrigkeit auf (ZI 2009/22/0028): Der vom BMI

herangezogene § 1 Abs 2 Z 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz wird durch die Richtlinie 2004/38/EG verdrängt. Der EuGH habe klargestellt, „dass es keine Rolle spielt, ob Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige eines Unionsbürgers sind, in den Aufnahmemitgliedstaat eingereist sind, bevor oder nachdem sie Familienangehörige des Unionsbürgers wurden“. EuGH B 19. Dezember 2008, Rechtssache C-551/07: Die belBeh dürfe dem Fremden nicht entgegen halten, seine deutsche Ehegattin habe ihre Freizügigkeit zu einem Zeitpunkt in Anspruch genommen, zu dem sich der Fremde schon in Österreich aufgehalten habe, sodass das Erfordernis des "Begleitens oder Nachziehens" nicht erfüllt sei. Dem Fremden komme daher, ohne dass es auf den Zeitpunkt der Begründung des Familienlebens mit seiner Ehefrau ankäme, gemäß Art 7 Abs 2 der Richtlinie 2004/38/EG unter den dort normierten Voraussetzungen ein gemeinschaftlich begründetes Recht auf Aufenthalt zu.

An Kosten waren beim BIV also die Berufungskosten und die Kosten für die VfGH-Beschwerde angefallen, gesamt € 3.300,--. Die Kosten der Verwaltungsgerichtshofbeschwerde waren von der Republik zu ersetzen.

263/2006 IG Kultur-Gehörlosentheater ARBOS

Diese Klage wegen vorenthaltener und zurück geforderter EU-Förderungen wurde bereits am 23.Juni 2006 beim Gerichtshof eingereicht (ARBOS/Commission RS T-161/06). Nachdem lange über die Zulässigkeit der Klage gestritten wurde, ist „in Bälde“ mit der mündlichen Verhandlung zu rechnen. Vertretung: RA Dr Karl, Wien.

264/2006 und 264a/2008 Plastikpelletsanlage und Sondermüllbehandlungsanlage Wels

Das Verfahren zur Plastikpelletsanlage wurde bereits verglichen. Seit Sommer 2009 ist diese Anlage außer Betrieb. Ein Pelletslager in Hörsching ist abgebrannt.

Das Verfahren zur Sondermüllbehandlungsanlage ist noch beim VwGH anhängig. Auszahlungen erfolgten bis dato keine.

267/2006 Wasserkraftwerk im Natura 2000-Gebiet Schwarze Sulm/Stmk

Das in den Jahren 2006 und 2007 vom BIV mitfinanzierte Verfahren landete inzwischen in dritter Instanz beim BMLFUW, und zwar aufgrund von Berufungen des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans des Landes Steiermark und der betroffenen Grundstückseigentümer. Das BMLFUW wies am 30.11.2009 – im Gegensatz zum LH der Stmk - das Genehmigungsansuchen erfreulicherweise ab (UW.4.1.12/0186-I/6/2009). Nicht ohne Einfluss dürfte die EU-Beschwerde der Umweltorganisationen in dieser Causa gewesen sein. Die wesentlichen Argumente (Exzerpt Dr Hingel):

1. Eine Abwägung der öffentlichen Interessen lässt nur den Schluss zu, dass die Inbetriebnahme des Kraftwerks Schwarze Sulm nicht im übergeordneten öffentlichen Interesse ist, da die gegenständliche Anlage einerseits dem öffentlichen Interesse der Sicherstellung ausreichender elektrischer Energie und der Vermeidung von klimarelevantem CO₂ aufgrund der geringen produzierten Menge an Strom nur sehr beschränkt dienen kann und auf der anderen Seite zweifelsohne eine Zustandsverschlechterung an einer ökologisch wertvollen und einzigartigen Gewässerstrecke zu erwarten ist, die auch als Naturdenkmal ausgewiesen ist (su).

2. Weiters ist nur der Schluss zulässig, dass ein Eingriff in den sehr guten Gewässerzustand des ggst Wasserkörpers durch das Kraftwerksprojekt an der Schwarzen Sulm ökologisch irreversible Nachteile mit sich bringt, die einem gleichberechtigten Umsetzen von umweltbezogenen, sozialen und wirtschaftlichen Zielen widersprechen würde. Die Schwarze Sulm ist ein ökologisch und landschaftlich einzigartiges Naturdenkmal, das ihren Wert aus der fast vollkommenen Abwesenheit störender anthropogener Einflüsse schöpft. Dieser besondere Nutzen für Mensch und Natur würde durch das geplante Kraftwerk zunichte gemacht, jedoch kein gleichwertiger oder gar übersteigender Nutzen für die Menschheit generiert werden.

Die Kraftwerksbetreiber reichten Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof ein.

282/2007 Wasserkraftwerk Inn

Im Jahre 2009 wurden vom Betreiber Ergänzungen zur Umweltverträglichkeitserklärung vorgelegt (Mai 2009). Das amtliche Umweltverträglichkeitsgutachten wurde am 16.10.2009 vorgelegt, die viertägige Verhandlung fand Mitte Dezember statt.

Die Bürgerinitiative wahrte immer ihre Beteiligungsrechte. Im Herbst 2009 zeichnete sich bei einem Hearing erstmals regionale Geschlossenheit gegen das Projekt ab. Allerdings ist mit einem positiven Bescheid von der Landesregierung zu rechnen, wogegen dann der Umweltsenat anzurufen sein wird.

Der BIV zahlte im Jänner 2010 € 2.000,- für eine Rechtsanwaltsrechnung aus dem Jahre 2009 aus.

286/2008 und 286a/2009 BIGAS - Erweiterung

1. Die Bürgerinitiative hatte noch ein Guthaben beim BIV von € 5.500,- für SV-Kosten, ersuchte aber um Erweiterung des Rahmens um € 2.600,-. Neben der Frage der Luftschadstoffe hatte sich die naturschutzrechtliche Fragestellung als erfolgversprechend herausgestellt und wurde daher ein Gutachten in Auftrag gegeben, das € 2.600,- ausmachen wird. Die restlichen € 5.500,- sollen für das zweitinstanzliche Verfahren und eine allfällige Beschwerde an den VfGH- oder VwGH in Reserve gehalten werden. Zu klären war daher die Erweiterung um € 2.600,- und Widmung der verbliebenen Gelder für SV und RA-Kosten bzw Kostenersatz an gegnerische Partei und Republik.

2. Beschluss des BIV vom April 2009: „Die Rechnung Dr Unglaub idHv € 2.600,- wird aus dem bestehenden Guthaben beglichen. Das Erweiterungsansuchen wird vertagt, um den weiteren Fortgang des zweitinstanzlichen Verfahrens abzuwarten. Grundsätzlich steht der BIV einer Erweiterung positiv gegenüber.“

3. Stand des Verfahrens: Am 20.2.2009 wurde der erstinstanzliche Bescheid zugestellt. Gegen den Bescheid berief die BI als auch der Projektwerber. Berufungsgründe der BI:

„Als Berufungsgrund wurden zahlreiche Verfahrensmängel und unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht; Hauptangriffspunkt war das dem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegende Gutachten für den Fachbereich „Landschaft und Erholung“; diesbezüglich wurden die Ausführungen in der Berufung durch eine im Auftrag der Bigas erstellte gutachterliche Stellungnahme von DI Robert Unglaub gestützt, die zum Schluss kam, dass eine Umweltverträglichkeit des Vorhabens nicht gegeben sei.

Weiters wurden die durch die Emissionen der geplanten Müllverbrennungsanlage zu erwartenden irrelevanz- und grenzwertüberschreitenden Immissionen durch eine das

Gutachten im ersten Verfahrensgang ergänzende gutachterliche Stellungnahme Dr. Michael Schorling neuerlich ins Treffen geführt, wobei insbesondere die Frage der Zulässigkeit der Verwendung von Gauß-Modellen für die Ausbreitungsrechnung der Luftschadstoffe in Österreich – in Deutschland entspricht ihre Verwendung seit dem Jahre 2002 nicht mehr dem Stand der Technik und ist daher nicht mehr gestattet – thematisiert wurde.

Die qualitative und quantitative Beeinträchtigung des Grundwassers, völlig unzureichende Projektunterlagen hinsichtlich der IT-Sicherheit und die Nichtberücksichtigung des durch die Rechtsprechung des EuGH normierten Artenschutzes waren weitere maßgebliche Beschwerdegründe in der Berufung an den Umweltsenat.“ (Dr Raunikar)

Der Umweltsenat führte am 30.10.2009 einen – von Bigas beantragten – Ortsaugenschein ohne Beiziehung von Parteien durch und gab neue Gutachten (Landschaft und Erholung, Hydrogeologie, Ornithologie) bzw ergänzende Gutachten (Emissionen, Luftschadstoffe, IT-Sicherheit) in Auftrag, zu welchen bis 9.2.2010 von den Verfahrensparteien Stellung genommen werden konnte.

Der BIV zahlte bisher € 2.000,- an Schorling & Partner (Vagen/D) für das Immissionsgutachten und € 2.600,- an Dr Unglaub (Proboj, Kärnten) betr Landschaftsbild.

288/2008 Murauen Graz-Werndorf UVP-Verfahren

Im Jahre 2009 wurde Beschwerde gegen den Umweltsenatsbescheid erhoben. Dieser hatte die Genehmigung des Wasserkraftwerks durch die Steir. Landesregierung am 23. 12. 2008 bestätigt (zu den Argumenten den Umweltsenats siehe schon Jahresbericht 2008, Seite 15). Am 28. Jänner 2010 wies der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde von Naturschutzbund Stmk, des WWF und des Umweltdachverbandes ab (ZI 2009/07/0038-14). Einige Argumente aus dem 45-seitigen Erkenntnis:

- Die Auffassung der Behörde, dass die Mur bereits bei Inkrafttreten der WRRL nicht in einem guten ökologischen Zustand gewesen sei, ist korrekt. Den Aussagen der amtl Sachverständigen sei von Seiten der NGO nicht auf gleichem fachlichem Niveau begegnet worden.
- Es ist irrelevant, dass es zum Zeitpunkt der Genehmigung keinen Gewässerbewirtschaftungsplan gegeben habe. Die Einstufung der Gewässer in Zustandsklassen sei auch ohne NGP möglich und sei auch tatsächlich erfolgt.
- Die Interessensabwägung war korrekt. Das Kraftwerk stellt eine verbrauchernahe und CO₂-freie Energieerzeugung dar. Aufgrund der vorgesehenen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen könne nach wie vor „gutes ökologisches Potential“ erreicht werden. Aufgrund der Zunahme des Strombedarfs ist das Vorhandensein zweier kalorischer Kraftwerke in der Region ohne Belang. Fotovoltaikanlagen seien keine finanzierbare Alternative.

Der BIV zahlte in dieser Causa in den Jahren 2008 und 2009 insgesamt € 1.540,- aus, im Jahre 2010 wurde ein Teil des Kostenersatzes (€ 581,90 an den Umweltsenat) beglichen.

Die Verwaltungsgerichtshofbeschwerde im Enteignungsverfahren ist noch anhängig. Siehe dazu 288a/2009 im Kapitel „Zusagen“.

292/2008 Verfahrensteilnahme LKW-Fahrverbot

Die Behandlung der mit € 1.420,-- unterstützten VfGH-Beschwerde wurde abgelehnt. Eine spezifisch verfassungsrechtliche Frage liege nicht vor, meinte der VfGH. Die Beschwerde wurde an den VwGH abgetreten.

296 und 296a/2008 Beschädigtenrente für Mauritius-Internierte

Beide Beschwerden wurden vom Verwaltungsgerichtshof abgewiesen (VwGH vom 10.12.2009, ZI 2009/09/0087; VwGH vom 25.2.2010, ZI 2009/09/0086). Das Kriegsoferversorgungsgesetz sei auf die in Mauritius Internierten nicht anzuwenden, weil die Gesundheitsschädigung während der Anhaltung in Mauritius die „Unmittelbarkeit“ der Gesundheitsschädigung fehlen würde, da die schädigende Handlung „in Österreich“ hätte erfolgen müssen. RA Dr Vana hält dem nach wie vor den Wortlaut des Gesetzes entgegen. Nach KOVG ist eine Gesundheitsschädigung „wie eine Dienstbeschädigung“ zu entschädigen, wenn sie im „unmittelbaren Zusammenhange mit dem durch die militärische Besetzung Österreichs geschaffenen Verhältnisse ohne Verschulden des Beschädigten“ eingetreten ist.

Der BIV zahlte die RA-Kosten für die Beschwerden idHv € 2.400,-- und die Kostenersätze an die Republik idHv € 1.221,20 (im Jahre 2010).

297/2008 S 10 Mühlviertelstraße Verkehrsforum

Die Zusage von € 2.400,-- wurde im Jahre 2009 für die Begleichung der VwGH-Beschwerde vom 2.9.2009 abgerufen. Der Antrag auf aufschiebende Wirkung wurde am 8.3.2010 abgelehnt.

298/2008 Probebohrungen für S37 in Perchau

Über die Bescheidbeschwerde an den Verfassungsgerichtshof vom 4.4.2009 wurde noch nicht entschieden. Die Probebohrungen waren bereits 2008 – einen Tag nach Bescheid-erlassung – durchgeführt worden.

299/2008 Freies Radio Salzkammergut

1. Freies Radio Salzkammergut sendet seit 1999 und ist das größte nichtkommerzielle, freie Lokalradio Österreichs. Die Lizenzen werden alle zehn Jahre neu ausgeschrieben. FRS erhielt die Lizenz wieder, OÖ und Stmk als auch der Rundfunkbeirat hatten sich dafür ausgesprochen. Gegen die Entscheidung der RTR beriefen Antenne Österreich und Kronehit. Der Bundeskommunikationssenat bestätigte jedoch am 16. Juni 2008 mit ausführlicher Begründung die erstinstanzliche Entscheidung. Daraufhin legten Antenne und Kronehit Beschwerden beim VwGH(Antenne) und beim VfGH (Kronehit) ein. Der BIV bezahlte die Gegenschrift von Freies Radio Salzkammergut im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof idHv € 600,--. Im Verfahren vor dem VwGH vertraute Radio Salzkammergut auf die Bescheidbegründung

2. Der VfGH lehnte die Behandlung der Beschwerde von Kronehit bereits am 2. Dezember 2008 ab. Eine spezifisch verfassungsrechtliche Frage liege nämlich nicht vor. Das Verfahren vor dem VwGH ist noch anhängig.

301/2008 Arzt gegen SVA wegen E-Card

Die Finanzierungszusage des BIV für eine Verfassungsgerichtshofbeschwerde musste nicht in Anspruch genommen werden. Die Sozialversicherungsanstalt widerrief mit Schreiben vom 16. Jänner 2009 die Kündigung des Einzelvertrages, weil sich der Arzt geweigert hatte, das E-Card-System zu installieren. Zuvor war sie gegen eine Entscheidung der Landesschiedskommission in Berufung an die Bundesschiedskommission gegangen. Die Rechtsvertretung erfolgte von Mag^a Doris Einwallner, Wien.

304/2009 Kalkabbau Wolfsattel

1. Gemäß Ansuchen der BI sollte der bestehende Steinbruch im Ausmaß von 17 ha in der Gemeinde Naas im Bezirk Weiz um ca 19 ha erweitert werden. Das Vorhaben liege im Landschaftsschutzgebiet Nr 41 – Almenland. Aufgrund Feststellungsbescheid vom Mai 2008 sei dafür eine UVP-Genehmigung notwendig. Gegen das Projekt wurden 1500 Unterschriften gesammelt (BI zur Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft Wolfsattel). Die BI wollte sich unter Berufung auf die Alpenschutzkonvention (Schutz der Fledermäuse und der Bodenfunktionen), der WRRL (Schutz der Trinkwasserreserven) und der Natura 2000-RL (angrenzend befindet sich ein Natura 2000-Gebiet) in das Verfahren einbringen.

Die BI ersuchte um Unterstützung für beide Instanzen, ein Kostenvoranschlag konnte noch nicht vorgelegt werden. Aufgrund vergleichbarer Verfahren sei mit Kosten von rund € 15.000,-- zu rechnen.

2. Beschluss des BIV im April 2009: „Das Anliegen ist berechtigt. Der BIV wird für einen Teil der notwendigen Mittel aufkommen (**positiver Grundsatzbeschluss**). Eine konkrete Summe kann erst nach Vorlage eines Kostenvoranschlags (pauschalierte Kosten für einzelne Rechtsschritte) und des vereinbarten Aufteilungsschlüssels zwischen Bürgerinitiative, Gemeinde und allfälligen anderen Verfahrensparteien erfolgen.“

3. Ein konkreter Antrag wurde nicht nachgereicht.

307/2009 Gleichbehandlung von Eigentum und Miete bei Befreiung von der GIS

1. Eine Arbeitslose ersuchte um Befreiung von der GIS, welche ihr verwehrt wurde. Da sie eine Eigentumswohnung besitzt, wurde für den Wohnungsaufwand eine Pauschale veranschlagt, woraus ein zu hohes Einkommen resultierte. Wäre sie Mieterin einer Wohnung würden die tatsächlichen Mietkosten veranschlagt. Dadurch wird eine Wohnungseigentümerin gegenüber einer Mieterin benachteiligt. Diese Differenzierung ist nicht sachlich begründet, denn ein Wohnungseigentum kann gegenüber einer Miete durchaus günstiger und der Arbeitslosigkeit angemessener sein. Eine bescheidmäßige Erledigung lag noch nicht vor, diese soll jedoch bekämpft werden und am Ende eine Verfassungsgerichtshofbeschwerde wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes einbringen zu können. Die Betroffene ersuchte um Unterstützung.“

2. Beschluss des BIV vom April 2009: „Das Anliegen ist berechtigt. Der BIV stellt grundsätzlich für eine etwaige VfGH-Beschwerde wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes einen Beitrag von € 2.000,-- in Aussicht (positiver Grundsatzbeschluss). Für die Rechtsschritte davor besteht keine Anwaltpflicht. Vor Inangriffnahme der VfGH-Beschwerde ist ein Kostenvoranschlag vorzulegen, aufgrund dessen die konkrete Zusage erfolgt.“

3. Stand des Verfahrens: Zunächst wurde die Kündigung der Arbeitnehmerin für rechtswidrig erklärt. Daraufhin kam es zu einer neuerlichen verfahrensmäßig korrekten Kündigung.

Aufgrund dessen musste das Verfahren auf GIS-Befreiung neuerlich aufgerollt werden. Grüner Mediensprecher Dieter Brosz wird versuchen, die notwendige Gesetzesänderung in die anstehende ORF-Novelle einzubringen. Erst wenn dieser Versuch scheitert soll das GIS-Befreiungsverfahren bis zum Höchstgericht fortgesetzt werden.

V. Finanzbericht

Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für den Berichtszeitraum 1.1.2009 bis 31.12.2009

1. Bankguthaben per 01.01.2009

Geschäftskonto: Hypo Landesbank, Konto Nr 20301178019	114.873,50
gesamt	

2. Einnahmen

a) Einzahlungen Mandatarinnen und Mandatare für 2009	48.718,93
b) Zinserträge (8060)	1.251,08
Gesamtsumme:	49.970,01

3. Ausgaben

a) Projekte

242a/2006	LENA Donaubrücke Traismauer	1.717,00
243b/2007 + 243c/2008	Feinstaubklage Graz	4.317,74
247b/2008	Schweinezucht Harm/Pyhra	1.484,00
257a/2009	Abfallverbrennung in Pitten	4.800,00
286/2008	BIGAS	2.600,00
288/2008	Murauen Graz-Werndorf	1.060,00
289b/2009	Forum Wissenschaft und Umwelt - Donauregulierung	2.000,00
294a/2009	Kulturförderung für freies radio AGORA	607,00
295/2008	BI-Vernetzungstreffen mit Fachleuten	300,00
297/2008	S 10 Mühlviertelstraße Verkehrsforum	2.400,00
299/2008	Freies Radio Salzkammergut	1.200,00
302/2009	Gasdampfkraftwerk Klagenfurt	5.000,00
305/2009	Umfahrung Mistelbach	2.849,00
306/2009	Steinbruch Meidling	970,66
308/2009	Wohnblöcke statt Gründerzeitvilla in Pressbaum	600,00
309/2009	Bleiberecht einer vierköpfigen Familie	1.940,00
311/2009	Transparenz und Agrargemeinschaften	2.380,00
313/2009	Transparenz bei Vertragsverletzungsverfahren	2.164,80
315a/2009	Unsachliche Arbeitslosengeld-Berechnung	962,4
316/2009	BI Vernetzungstreffen	300,00
317/2009	Waldviertler Natursteine versus BI Steinegg	3.132,59
319/2009	Publikation S 37	5.000,00
320/2009	Pro Ludwigshof	1.106,40
321/2009	UVP-Verfahren S7	5.000,00
<hr/> <i>Summe:</i>		<i>53.891,59</i>

b) Sonstige Ausgaben

Spesen Geldverkehr (7007-7009)	93,05	
KEST (7010)	312,77	
Büroaufwand (7001) – Homepagebetreuung und laufende Domaingebühr	58,80	
Buchhaltung 2009	550,00	
<hr/>		
<i>Summe:</i>	1.014,62	
<i>Gesamtsumme:</i>		54.906,21

4. Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für 2009

Übertrag Bankguthaben 2008		114.873,50	
+ Einnahmen 2009	+	49.970,01	
- Ausgaben 2009	-	54.906,21	
		<hr/>	
Geschäftskonto, Hypo VlbG, 20301178019		109.937,30	
<hr/>			
Guthaben per 31.12.2009			109.937,30
<hr/>			

5. Per 31.12.2009 offene Zusagen:

194a + b/2004	Legehennenhaltung St Peter/Au	1.176,13
241/2004	A 26-Westring Linz	3.000,00
241a/2009	A 26-Westring Linz – Erweiterung	4.000,00
247/2005	EGMR-Beschwerde und Privatbeteiligung Schweinezucht Harm/Phyra	218,88
247b/2008	Schweinezucht Harm/Phyra	2.194,50
257a/2009	Abfallverbrennung in Pitten	3.600,00
259a/2007	Niederlassungsrecht für Angehörige österr StaatsbürgerInnen	1.553,10
263/2006	IG Kultur – Gehörlosentheater ARBOS	5.000,00
264/2006 und 264a/2008	Plastikpelletsanlage und Sondermüllbehandlungsanlage Wels	4.500,00
270/2007	UVP-Verfahren 3. Piste Flughafen Wien	4.740,14
270a/20009	UVP-Verfahren 3. Pist – Erweiterung für SV	4.800,00
275/2007	Zivildienen-Verpflegung	3.500,00
279/2007	Donaufreunde II	47,69
282/2007	Wasserkraftwerke Inn	4.512,00
286/2008	BIGAS	2.900,00
288/2008	Murauen Graz-Werndorf	657,7
288a/2009	Murauen Graz-Werndorf	1.000,00
289a/2008	Forum Wissenschaft und Umwelt - Donauregulierung	3.000,00
291/2008	Individualantrag gegen § 283 StGB	2.500,00
296/2008	Beschädigtenrente für Mauritius-Internierte	1.400,00
296a/2008	Beschädigtenrente für Mauritius-Internierte - Erweiterung	2.400,00
298/2008	Probebohrungen für S 37 in Perchau	1.820,00
305/2009	Umfahrung Mistelbach	1.000,00
306/2009	Steinbruch Meidling	1.840,54
308/2009	Wohnblöcke statt Gründerzeitvilla in Pressbaum	1.900,00

310/2009	Steinbruch Steinegg	5.000,00
311/2009	Transparenz und Agrargemeinschaften	340,00
312/2009	S 1 Vösendorf-Schwechat „Auflagenkontrolle“	5.000,00
313/2009	Transparenz bei Vertragsverletzungsverfahren	835,20
314/2009	S 1 Schwechat-Süßenbrunn (Lobautunnel)	10.000,00
317/2009	Waldviertler Natursteine versus BI Steinegg	3.867,41
322/2009	Augartenspitz Wien	6.846,00
323/2009	Lech/Tirol	2.500,00
324/2009	A 5 Nord Mitte	1.500,00
<i>Gesamtsumme</i>		<i>99.149,29</i>

6. Zusagen 2009:

241a/2009	A 26 Westring Linz Erweiterung	4.000,00
257a/2009	Abfallverbrennung in Pitten – Erweiterung	5.400,00
270a/2009	UVP-Verfahren 3. Piste – Erweiterung für SV	4.800,00
288a/2009	Murauen Graz-Werndorf	1.000,00
302/2009	Gasdampfkraftwerk Klagenfurt	5.000,00
305/2009	Umfahrung Mistelbach	3.849,00
306/2009	Steinbruch Meidling	2.811,20
308/2009	Wohnblöcke statt Gründerzeitvilla in Pressbaum	2.500,00
309/2009	Bleiberecht einer vierköpfigen Familie	1.940,00
310/2009	Steinbruch Steinegg	5.000,00
311/2009	Transparenz und Agrargemeinschaften	2.720,00
312/2009	S 1 Vösendorf-Schwechat „Auflagenkontrolle“	5.000,00
313/2009	Transparenz bei Vertragsverletzungsverfahren	3.000,00
314/2009	S 1 Schwechat-Süßenbrunn (Lobautunnel)	10.000,00
315/2009	Unsachliche Arbeitslosengeld-Berechnung	2.620,00
316/2009	BI-Vernetzungstreffen	300,00
317/2009	Waldviertler Natursteine versus BI Steinegg	7.000,00

319/2009	Publikation S 37	5.000,00
320/2009	Pro Ludwigshof	1106,40
321	UVP-Verfahren S 7	5.000,00
322/2009	Augartenspitz Wien	6.846,00
323/2009	Lech/Tirol	2.500,00
324/2009	A 5 Nord Mitte	1.500,00
<hr/> <i>Gesamtsumme</i>		<hr/> <i>88.892,60</i> <hr/>

Gesamtbericht BIV-Finanzen vom 1.1.1992 bis 31.12.2009

Jahr	Einzahlungen Grüne Abgeordnete	Refundierung Zinserträge Sonstige Spenden	Organisation Konto Kosten/Kest	Auszahlungen an Blen
	469.372,34			
1992	367.448,11	38.438,61	4.314,49	203.169,54
1993	526.921,18	25.749,53	15.442,01	310.478,88
1994	224.972,81	40.882,65	10.029,35	638.973,02
1995	250.588,00	12.421,13 + 18.000,00	8.195,55	475.576,84
1996	294.194,26 245.250,00 10.000,00	5.256,00	12.317,27	283.057,43
1997	654.750,00	13.338,00	18.613,10	257.872,30
1998	450.000,00	24.503,16 + 10.000,00	13.857,80	350.200,00
1999	225.000,00	15.639,57	8.264,77	271.696,00
2000	675.000,00	39.423,21	15.858,74	563.361,47
2001	450.000,00	39.217,07 + 20.000,00 + 25.000,00	17.170,74 + 105.194,00	357.848,40
<i>gesamt</i>	4.843.496,70	328.768,93	229.257,82	3.712.233,88

Jahr	Einzahlungen Grüne Abgeordnete	Refundierung Zinserträge Sonstige Spenden	Organisation Konto Kosten/Kest	Auszahlungen an Blen
<i>Übertrag in Euro – Stand 31.12.2001</i>	351.990,64	23.892,57	16.660,82	269.778,56
2002	32.700,00	2.938,53	1.008,06	29.921,60
2003	32.700,00	4.065,77	1.323,49	24.444,28
2004	32.700,00	1584,31	983,87	51.436,44
2005	16.821,20	7.067,31	899,73	26.912,28
2006	49.050,00	3.003,07	677,75	27.340,92
2007	50.188,00	5.278,44	2.791,73	30.253,11
2008	51.459,00	5.035,34	2.484,23	68.683,81
2009	48.718,93	1.251,08	1.014,62	53.891,59
<i>gesamt</i>	666.317,77	54.116,42	27.844,30	582.662,59

Einzahlungen		666.327,77
sonstige Erträge	+	54.116,42
sonstige Ausgaben	-	27.844,30
Auszahlungen an Blen	-	582.662,59
<hr/>		
<i>Stand 31.12.2009</i>		109.937,30
<hr/> <hr/>		

**Der Vorstand
des Grün-Alternativen Vereins
zur Unterstützung von BürgerInnen-Initiativen**

Daniel Ennöckl

Marlies Meyer

Ronald Schmutzer

Wien, am 31. März 2010